

Jetzt für kurze Zeit von der  
Cumulus-Aktion bei Migrol  
profitieren. Gültig bis 7.11.2021.

## CUMULUS-AKTION HEIZÖL, PELLETS UND TANKREVISION

1. Migrol Heizöl/Pellets
2. Migrol Tankrevision

1000 Bonuspunkte zusätzlich bei Neubestellungen bis zu 9000 l bzw. kg.  
CHF 50.- und 1000 Bonuspunkte zusätzlich pro Tankrevisionsauftrag.

Mehr Informationen finden Sie unter [www.migrol.ch](http://www.migrol.ch) oder telefonisch unter 0844 000 000.  
Das Angebot ist nicht mit anderen Bons/Vergünstigungen/Aktionen kumulierbar.

CUMULUS  
1000  
PUNKTE

CUMULUS  
50.-  
VORTEIL

EINE PUBLIKATION VON SMART MEDIA

NOV '21

FOKUS.

smartmedia

# RECHTSGUIDE

Interview

## Birgit Sambeth Glasner

Die neue Präsidentin des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
betont die humanistische Seite ihres Berufs.

Lesen Sie mehr auf  
[fokus.swiss](http://fokus.swiss)



## Möchten Sie Konflikte besser lösen können?

Erlernen Sie, mit Mediation und Konfliktmanagement, Spannungen aktiv und konstruktiv anzugehen und zu bearbeiten! Informieren Sie sich jetzt über unsere Aus- und Weiterbildungen!

[bfh.ch/mediation](http://bfh.ch/mediation)

Nächste Infoveranstaltung:  
16.11.2021, 18.00-20.00 Uhr  
Online

Franziska Müller Tiberini

# Konflikte gehören dazu

**W**enn ich eine Unternehmerfamilie in ihrem Nachfolgeprozess begleite, stelle ich zu Beginn oft die Frage: Wo stehen Sie auf einer Skala von 1 bis 10? 1 heisst, es ist «alles in Butter», 10 bedeutet «ich schmeiss den Bettel hin». Auf diese Frage antwortete mir kürzlich eine Mutter: «3 – wir sind uns nicht immer einig, aber es läuft gut», der Sohn jedoch sagte: «Für mich ist es eher eine 5 bis 6. Es hat schon mehrmals richtig gekracht!». Ob ein Konflikt als harmlos empfunden wird, oder sich bereits bedrohlich anfühlt, empfindet jeder Mensch anders. Das sind die Vorboten oder Warnzeichen, die Klärung brauchen.

Konflikte zu haben, ist normal. Konflikte begleiten uns im Kleinen wie Grossen. Zuhause, in der Familie, in der Partnerschaft, am Arbeitsplatz, mit den Nachbarn oder den Geschäftspartnern. Konflikte können uns in Wechselbad von Gefühlen werfen: Sie strapazieren unsere Nerven, lösen Empörung oder Wut aus. Manche reagieren laut, andere werden leise – und ziehen sich zurück.

Konflikte entstehen, wenn unterschiedliche Sichtweisen und Bedürfnisse aufeinandertreffen, und beide Parteien nicht nur auf ihrem jeweiligen Standpunkt verharren, sondern gar davon überzeugt sind, dass ihre Sichtweise, die einzig richtige ist. Wenn die Flexibilität fehlt aufeinander zuzugehen, gerät man bald in eine Sackgasse.

Der Weg aus der Sackgasse ist die Kommunikation. Zuhören, sicherstellen, dass man sein Vis-à-Vis richtig verstanden hat, sich mit einer offenen Haltung begegnen und die Bereitschaft, die verschiedenen Positionen auszuhandeln. Damit in der Zukunft ein Miteinander – oder zumindest ein Nebeneinander – möglich ist. Die Erkenntnis, dass man sehr wohl unterschiedliche Bedürfnisse und Sichtweisen haben darf, ist meist der erste Schritt zu einer Lösung. Dafür braucht es Respekt vor dem Anderssein des anderen.

Der österreichische Konfliktforscher Friedrich Glasl beschreibt in seinem bekannten Eskalationsmodell drei Hauptphasen eines Konfliktes. In der ersten Phase stehen die beiden Konfliktparteien in Kommunikation miteinander – beide Parteien können als Gewinner aus dem Konflikt gehen. In der zweiten Phase verschärft sich der



“ Ein Konflikt ist nicht immer zu vermeiden – ihn jedoch zu lösen ist Arbeit, und meist ein Gewinn auf der Beziehungsebene.

Konflikt: Denunziationen, Gesichtsverlust und Drohungen prägen diese Stufe. Eine der Parteien wird den Konflikt verlieren. Die letzte Phase ist eine Lose-lose-Situation. Der Drang, den Gegner besiegen zu wollen, kann die Konfliktparteien bis in die eigene Vernichtung treiben.

Manchmal gelangen zwei Parteien über den Punkt hinaus, wo sie noch miteinander reden können. Die Verstrickung von Sachthemen, emotionaler Verhärtung und Geldfragen, sind meist jene Elemente, die einen komplexen Streit ausmachen. Bei Familienunternehmen erlebe ich diese Situation immer wieder. Der Sohn, der das Familienunternehmen im Tagesgeschäft führt, plant grössere Investitionen. Die Mutter, in der Rolle als Präsidentin des Verwaltungsrates, findet dies zu riskant und blockiert die Erweiterung in eine neue Technologie. Für die Argumente ihres Sohnes hat sie kein Gehör. Die Positionen verhärten sich. Der Konflikt eskaliert.

Eine der Möglichkeiten einen komplexen Konflikt zu lösen, ist, dass ein Jurist oder eine Anwältin hinzugezogen wird. Eine andere ist die Mediation, die ich empfehle. Warum? Eine Mediation ist ein Prozess, der die Verantwortung der Lösungsfindung bei den Parteien belässt. Das Resultat einer erfolgreichen Mediation geht über eine Schlichtung hinaus. Wer an einer Mediation teilnimmt, geht verändert aus dem Prozess. In Familienunternehmen, wo man sich nicht nur an der Geschäftsleitungssitzung oder im Verwaltungsrat trifft, sondern auch beim sonntäglichen Brunch, ist man darauf angewiesen, sich auch nach einem Konflikt respektvoll begegnen zu können.

In einem solchen mediativen Prozess hat der Sohn entschieden, das familiengeführte Unternehmen zu verlassen. Trotz diesem Bruch ist es Mutter und Sohn gelungen, als Familie verbunden zu bleiben.

Ein Konflikt ist nicht immer zu vermeiden – ihn jedoch zu lösen ist Arbeit, und meist ein Gewinn auf der Beziehungsebene. Auch dann, wenn man sich in einer Nachfolgelösung dafür entscheidet, sich vom Unternehmen zu trennen und geschäftlich eigene Wege zu gehen. Als Familie bleiben wir für die Zukunft in Freundschaft als Gemeinschaft verbunden.

Text Franziska Müller Tiberini,  
Präsidentin Schweizerischer  
Dachverband Mediation SDM



## LESEN SIE MEHR.

- 03** Cyberrecht
- 04** Digitaler Nachlass
- 08** Immobilien
- 10** Interview: Birgit Sambeth Glasner
- 12** Rechtssysteme
- 16** Recht
- 18** Justizstandort Schweiz

## FOKUS RECHTSGUIDE.

PROJEKTLEITUNG

**ISMAEL HASBI**

COUNTRY MANAGER

**PASCAL BUCK**

PRODUKTIONSLEITUNG

**MIRIAM DIBSDALE**

LAYOUT

**ANJA CAVELTI**

TEXT

**SEVERIN BEERLI, KEVIN MEIER**

TITELBILD

**MARC GREMILLON**

DISTRIBUTIONSKANAL

**TAGES-ANZEIGER**

DRUCKEREI

**DZZ DRUCKZENTRUM AG** gedruckt in der schweiz

## SMART MEDIA AGENCY.

GERBERGASSE 5, 8001 ZÜRICH, SCHWEIZ

TEL +41 44 258 86 00

INFO@SMARTMEDIAAGENCY.CH

REDAKTION@SMARTMEDIAAGENCY.CH

## FOKUS.SWISS



Viel Spass beim Lesen!  
Ismael Hasbi  
Senior Project Manager

## ANZEIGE



**Anwaltskanzleien digitalisieren sämtliche Prozesse simpel und effizient mit ALAN.**

ALAN Software AG | Solothurnstrasse 28 | CH-3322 Schönbühl | Tel. +41 31 858 23 90 | contact@alan.ch | www.alan.ch

# Auch im virtuellen Raum ist sexuelle Belästigung immer noch real

Die virtuelle Ausstellung «Männerwelten» oder Instagram-Accounts wie «antiflirting2» zeigen auf, wie häufig Frauen im Netz sexuell belästigt werden. Doch wie sieht sexuelle Belästigung online genau aus und was kann man als Frau dagegen rechtlich unternehmen?

2011, USA. Jamey Rodemeyer, damals 14, entscheidet sich wegen unerträglicher Quälerei in Form von sexualisiertem Cyber-Mobbing aufgrund seiner sexuellen Orientierung, sich das Leben zu nehmen.

2012, Kanada. Die 15-jährige Amanda Todd erhängt sich zu Hause, nachdem sie Opfer von sexueller Erpressung im Internet wurde.

2017, Schweiz. Céline Pfister, 13 Jahre alt, nimmt sich das Leben nach der Veröffentlichung von Nacktbildern auf Snapchat von ihr.

**O**bwohl die Digitalisierung eine vorteilhafte Vereinfachung der Kommunikation mit sich bringt, hat genau diese der Menschheit gleichzeitig viel Leid beschert. Sexuelle Belästigung im Internet ist eine grausame Realität, die man nicht unterschätzen darf. Dabei spielt die Anonymität im Netz eine signifikante Rolle für das Entstehen von sexueller Belästigung. Aufgrund der Tatsache, dass dort die Kommunikation ohne ein persönliches Entgegenreten stattfindet, verhindert sie bei Täter:innen die Entwicklung von Angstgefühlen und lässt Befürchtung vor Konsequenzen leichter wegfallen. Naturgemäss finden Belästigungen sexueller Art im Internet also nur verbal oder durch Bild- und Videomaterial statt. «Bei einer rein verbalen Belästigung stehen Beschimpfungen, Belästigungen, Bedrohungen und Erpressungen via E-Mail und SMS, in einem Chat oder sehr oft auch auf sozialen Plattformen im Vordergrund», präzisiert Frau Nadine Jürgensen, erfahrene Juristin und Journalistin.

## Ab wann spricht man von sexueller Belästigung?

«Juristisch fällt ein Verhalten mit sexuellem Bezug grundsätzlich unter die sexuelle Belästigung, sofern es von einer Seite unerwünscht ist und eine Person in ihrer sexuellen Integrität verletzt», erklärt Frau

Jolanda Spiess, ehemalige Schweizer Politikerin und jetzige Netzaktivistin und Feministin. Für eine Bestrafung von Belästigungen im Netz müssen jedoch noch viele weitere Kriterien erfüllt sein. Es handelt sich beispielsweise nur um Belästigung, wenn die belästigte Person in diese weder eingewilligt noch diese – etwa spasseshalber – provoziert hat. «Auch die Worte müssen sich direkt auf das Opfer beziehen, gleichzeitig an dieses gerichtet sein und in grober Weise erfolgen», erläutert Spiess. «Grob» wird in diesem Kontext als «unanständige sexuelle Aufforderungen sowie Äusserungen hinsichtlich der Geschlechts-teile oder des Sexuallebens des Opfers» definiert.

## Das wohlbekannteste Dickpic

Jede Frau hat persönliche Präferenzen, wenn es um den Empfang und Versand von intimen Bildern geht. Jedoch realisieren die meisten Absender nicht, dass eine nicht einvernehmliche fotografische Darstellung der männlichen Genitalien auf dem Screen einer Frau die Grenze überschreitet. Laut einer Studie haben 53 Prozent der Millennial-Frauen schon einmal ein Dickpic zugesandt bekommen. 78 Prozent davon haben diese

anstössigen Schnappschüsse ohne ihre Einwilligung erhalten. Was diesen selbst ernannten männlichen Nacktmodels möglicherweise nicht bewusst ist: «Das ungefragte Versenden von Penisbildern fällt unter den Pornografie-Tatbestand von Art. 197 Abs. 2 StGB und ist somit verboten. Wer dagegen verstösst, wird mit einer Busse bestraft», so Jürgensen. Die schweizerische Kriminalprävention fügt hinzu, dass Dickpics Personen unter 16 Jahren nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wer übrigens ein Dickpic erhält, kann jetzt auf [netzpigcock.ch](http://netzpigcock.ch) innert 60 Sekunden einen Strafantrag erstellen – ein wertvoller Service, der von Jolanda Spiess mit ihrem Verein #NetzCourage eingeführt wurde.

## Sextortion – sexuelle Erpressung im digitalen Raum

Jemand hackt sich in private Accounts, manipuliert das Gegenüber emotional oder behauptet, fälschlicherweise Zugang zu Material mit sexuellem Inhalt zu haben. Dies nennt man Sextortion. Laut einer Studie ist diese Erpressungsmethode sehr oft mit Selbstmordfällen

verbunden. Dies aus dem Grund, dass die Opfer von Sextortion häufig unter starker Hoffnungslosigkeit, Scham und Demütigung leiden. Dabei ist vor allem das Schamgefühl ein starker Risikofaktor für Suizid. In Fällen extremer Scham möchte die Person sich vor der Aussenwelt verstecken. Selbstmord ist da die ultimative Möglichkeit. Noch tragischer sind Fälle der Fake-Sextortion, wo nie wirklich Material für eine tatsächliche Erpressung vorhanden war. Die schweizerische Kriminalprävention rät deshalb in Fällen von Sextortion sofort Kontakt mit der Polizei aufzunehmen und auf keinen Fall Lösegeld zu bezahlen.

## Welche Schritte müssen immer unternommen werden?

Das Schwierige an sexueller Belästigung online ist, die Täterschaft nachzuweisen. Feige verstecken sich die Täter:innen hinter anonymen Accounts und können ihre Spuren im Netz leichter verschwinden lassen. Deshalb ist es wichtig, sofort alle Beweismittel zu sichern. «Es macht immer Sinn, so viele Informationen zu sammeln wie möglich. Also E-Mail-Adressen, IP-Nummern oder auch Telefonnummern. Diese Beweismittel können der Polizei übergeben werden, wenn eine Anzeige erstattet wird», erklärt Jürgensen. Die Kriminalprävention fügt hinzu, dass man sich online auf keinen Fall direkt wehren soll, da man so nur noch mehr Angriffsfläche bietet und die Lage verkompliziert. Auch Spiess beteuert die Wichtigkeit der Beweissammlung und präzisiert weitere Schritte: «Im Akutfall ist das Wichtigste, Beweismittel durch Screenshots mit Datum, Zeitangabe und den Angaben der belästigenden Person zu sichern. Dann kann man eine Beratungsstelle wie beispielsweise #NetzCourage hinzuziehen. Solidarität ist bei Hass im Netz etwas vom Wichtigsten überhaupt.

Text Evgenia Kostoglacis

## LUSTENBERGER RECHTSANWÄLTE KLG • BRANDREPORT

# «In einer Mediation wird meist viel weniger Porzellan zerschlagen»

Mit einer Mediation kann oft ein teures Gerichts- oder Schiedsverfahren verhindert oder verkürzt werden. Ein Interview mit Monika McQuillen, lic. iur., LL.M., Mediatorin SAV/SKWM und Claudius Triebold, Dr. iur., M.C.J., Mediator SAV, beide Partner bei Lustenberger Rechtsanwälte in Zürich mit Spezialisierung auf wirtschaftsrechtliche Streitbeilegung.

**Monika McQuillen**  
lic. iur., LL.M.,  
Mediatorin SAV/SKWM



**Claudius Triebold**  
Dr. iur., M.C.J.,  
Mediator SAV



## Sie sind in Mediation spezialisiert. Was versteht man unter Wirtschaftsmediation?

Unter Wirtschaftsmediation versteht man eine alternative Art, wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten beizulegen. Die Streitbeilegung erfolgt nicht durch ein Urteil im Rahmen eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, sondern durch die Parteien selbst. Diese erarbeiten im Rahmen eines strukturierten Gesprächsprozesses eine zukunftsgerichtete und interessengerechte Lösung. Dank der Strukturierung, die dem oder – in komplexen Angelegenheiten – den Mediatoren obliegt, eröffnen sich oft neue Perspektiven.

## Die Vorteile gegenüber einem Schiedsgericht beziehungsweise einem Gerichtsverfahren?

Ein gewichtiger Vorteil der Mediation liegt in der Verfahrensdauer: Ein Mediationsverfahren ist viel kürzer und deshalb kostengünstiger als ein Gerichts- oder Schiedsverfahren. Der Unterschied beträgt Monate, wenn nicht gar Jahre. Und selbst wenn eine Mediation scheitert, war der Aufwand nicht vergebens, weil nutzbar für ein allfällig anschliessendes gerichtliches Verfahren. Die Aufarbeitung der Fakten ist nämlich im einen wie im anderen Fall erforderlich. In der Mediation entfällt jedoch, im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren, die aufwändige Beweisführung.

Denn es geht bei der Faktenaufbereitung nicht darum, den Mediator vom eigenen Standpunkt zu überzeugen, sondern darum, den für die Verfahrensleitung notwendigen Kenntnisstand zu vermitteln.

Erfahrungsgemäss schont Mediation die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien. Anders als beim Durchlaufen von langwierigen staatlichen Gerichts- oder Schiedsverfahren, in denen die Parteien ihre Positionen schonungslos und taktisch auf Obsiegen ausrichten, wird in einer Mediation meist viel weniger Porzellan zerschlagen. Sofern es gelingt, eine Lösung zu erarbeiten, kann der Streit oft per Handschlag gesichtswahrend beendet werden, womit eine Grundlage für die künftige Zusammenarbeit erhalten bleibt. Zudem ist die Tragfähigkeit und Akzeptanz der Konfliktlösung höher, wenn die Parteien für sie selbst verantwortlich sind, als wenn ein Richter hoheitlich entscheidet.

Nennenswert ist zudem, dass in einer Mediation auch nicht justiziable Lösungen möglich sind. Hier denke ich zum Beispiel an ein geschäftliches Zugeständnis für die weitere Zusammenarbeit oder eine Entschuldigung, die oft Grundlage für eine anschliessend faire Bereinigung von Ansprüchen ist.

“ Ein Mediationsverfahren ist viel kürzer und deshalb kostengünstiger als ein Gerichts- oder Schiedsverfahren.

## Welches sind die Voraussetzungen dafür, dass eine Mediation überhaupt durchgeführt werden kann?

Voraussetzungen sind, dass die Eignung einer Mediation nicht vom Konfliktgegenstand abhängig ist. Es können daher Konflikte über komplexe Infrastrukturprojekte ebenso mediiert werden wie Gesellschafterstreitigkeiten, innerbetriebliche Konflikte oder internationale Grenzdispute.

Entscheidend ist, dass die Parteien bereit und in der Lage sind, eine Mediation konstruktiv zu durchlaufen. Kooperatives Verhandeln ist nur möglich, solange für beide Parteien eine Win-win-Situation geschaffen werden kann. Eine erfolgreiche Mediation zielt darauf ab, die Interessen der Parteien herauszufiltern, um damit die Optionen der Konfliktregelung von den rein rechtlichen Positionen zu entkoppeln. Mediation ist übrigens auch noch möglich, wenn die Parteien mit eigenen Verhandlungsversuchen gescheitert sind.

Wenn ein Konflikt bereits derart ausgearbeitet ist, dass er als Nullsummenspiel begriffen wird, ist eine Mediation nicht (mehr) möglich. Dies ist der Fall, wenn der Verlust der einen Partei den Gewinn der anderen Partei ausmacht.

## Welches sind aktuell die «Global Trends» beziehungsweise die häufigsten Konflikte in der internationalen Mediation?

Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, denn es gibt zahlreiche Entwicklungen und Strömungen in der Mediationswelt. Inzwischen wurde die Mediation als alternative Streitbeilegungsmethode in vielen europäischen Rechtsordnungen fest verankert. Damit einher ging die Professionalisierung der Mediatoren. Inzwischen wurden – wie in der Schiedsgerichtsbarkeit – auch institutionelle Mediationsregeln für Wirtschaftskonflikte geschaffen wie beispielsweise die Mediationsregeln der Swiss Chambers Arbitration Institution (SCAI) vom 1. Juli 2019 oder die der Internationalen Handelskammern (ICC) vom 1. Januar 2014.

Wichtige Impulse gehen immer wieder von den USA aus, wo die Mediation bereits seit langem an den Universitäten gelehrt wird; eine Entwicklung, die nun auch hier in der Schweiz angekommen ist. Von besonderem Interesse erscheint mir das neue Regelwerk der Singapore Convention on Mediation, die am 12. September 2020 in Kraft trat. Die grosse Errungenschaft dieser Konvention sind die Regeln zur Anerkennung und Vollstreckung von in Mediationen geschlossenen Vergleichen. Daraus ergeben sich mit der Ratifizierung der Konvention durch die bisher 53 Unterzeichnerstaaten erhebliche Vereinfachungen für die Durchsetzung der Ansprüche. Die Schweiz hat diese Konvention allerdings noch nicht unterzeichnet.

Schliesslich ist auch noch auf die Verankerung der obligatorischen Mediation im Finanzmarktinfrastukturgesetz per 1. Januar 2020 hinzuweisen.

## Stellt die Coronapandemie, die die ganze Welt erfasst hat, auch die Wirtschaftsmediation vor neue Herausforderungen?

Das ist sicherlich der Fall. Aber pandemiebedingt hat auch die Mediation gezwungenermassen einen Technologieschub vollzogen und ist online zu bewerkstelligen.

## Lustenberger Rechtsanwälte KLG

Wiesenstrasse 8  
CH-8032 Zurich  
Telefon +41 44 387 19 00

[www.lustenberger.pro](http://www.lustenberger.pro)

lustenberger.  
Rechtsanwälte  
pro

# Sterben, erben und der digitale Nachlass

Ob auf Instagram, Facebook oder TikTok: Heute haben die meisten Menschen ein Zweitleben auf einer Social-Media-Plattform. Das bedeutet auch, wer heutzutage stirbt, hinterlässt einen digitalen Nachlass. «Fokus» ist der Frage nachgegangen, was nach dem Tod mit dem digitalen Ich passiert.

Die Vorstellung des Todes ist selten angenehm und für nicht wenige ist die Vorstellung von einem trotz Tod weiter existierenden Instagram-Profil bizarr. Trotzdem gibt es Dinge, die für ein allfälliges Ableben am besten noch zu Lebzeiten geklärt werden sollten. Heutzutage gehört dazu auch die Frage nach Daten und Social-Media-Aktivitäten. Aber wie ist der digitale Nachlass denn eigentlich geregelt?

## Rechtlich nicht eindeutig

Eine eindeutige rechtliche Regelung gibt's hinsichtlich Daten auf Speichermedien wie Festplatten oder USB-Sticks, die lokal abgespeichert sind. Auch die Erbschaft digitaler Vermögenswerte wie Krypto-Währungen ist festgelegt und erfolgt ähnlich wie bei anderen unkörperlichen Vermögenswerten. Der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, kurz Edöb, äussert sich dazu wie folgt: «Digitale Daten, die auf einem lokalen Datenträger beziehungsweise Endgerät gespeichert sind, fallen zusammen mit allen anderen vererblichen Vermögenswerten in die Erbmasse.» Anders sieht es gemäss Edöb bei Benutzerkonten wie dem Facebook-, Twitter- oder Instagram-Profil aus: «Wie es mit den Daten steht, die bloss im Internet gespeichert sind, ist aus rechtlicher Sicht nicht eindeutig geregelt. Es handelt sich dabei meistens nicht um Vermögenswerte im Sinne des Erbrechts, sondern vielmehr um persönlichkeitsrechtliche Belange, welche nicht auf die Erben übergehen.»

## Facebook verhängt Gedenkzustand

Social-Media-Anbieter gehen auf ihre eigene Art und Weise mit dem Tod der Nutzenden um. Bei Facebook oder Instagram werden Profile in einen Gedenkzustand versetzt, nachdem die Anbieter über den Tod einer Person informiert wurden. Dies verunmöglicht das weitere Einloggen auf besagtes Profil. Laut Facebook dient dieses Verfahren als Möglichkeit für Bekannte und Familie, sich gemeinsam an eine verstorbene Person zu erinnern. Ausserdem fungiert der Gedenkzustand als Schutz, damit sich niemand mehr bei diesem Profil anmelden kann. Ähnlich wird es bei Instagram gehandhabt. Neben Kondolenzwünschen schreibt Instagram auf ihrer Website, dass Profile von Verstorbenen im Gedenkzustand zwar weiterhin für Zielgruppen sichtbar und verfügbar bleiben, sich aber niemand mehr anmelden kann, zudem wird dem Namen ein «In Erinnerung» beigelegt.

## Unpräzise Handhabung führt zu rechtlichen Schwierigkeiten

Diese Verfahren können rechtlich zu Komplikationen führen, wie ein Fall aus Deutschland zeigt, über den die NZZ im vergangenen März berichtete.

Bei diesem handelt es sich um eine Mutter, welche durch das Facebook-Profil herausfinden wollte, ob ihre verstorbene Tochter Suizid begangen hat. Trotz korrekter Zugangsdaten konnte sie sich nicht in das Profil ihrer Tochter einloggen. Verhindert wurde dies durch den von Facebook

verhängten Gedenkzustand. Sie ging vor Gericht. Erst nach acht Jahren erhielt sie Zugang in Form eines passiven Lesemodus. Facebook willigte schlussendlich ein, weil durch das Eröffnen eines Benutzerkontos ein Vertrag abgeschlossen wird. Als Erbin übernimmt sie die vertraglichen Rechte und Pflichten. Dies bedeutet, dass trotz personenbezogener Informationen, Erbende als Rechtsnachfolger Pflichten auch digital übernehmen und somit auch das Zugriffsrecht erhalten. Ausgeschlossen ist aber die aktive Nutzung des Profils.

## Recht auf Auskunft

Nach Schweizer Recht endet die Persönlichkeit mit dem Tod. Dadurch ist nicht eindeutig, ob die Daten von Verstorbenen hinsichtlich des Datenschutzgesetzes unter den Persönlichkeitsschutz fallen. Was aber gilt, ist das Auskunftsrecht: «Angehörige haben die Möglichkeit, Auskunft über Daten Verstorbener zu erhalten, wenn dem keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen. Jedoch können spezialgesetzliche Regelungen wie das Arzt-, das Bank- oder das Briefgeheimnis eine Auskunft ausschliessen», so der Edöb.

## Sich zu Lebzeiten vorbereiten

Um rechtlich aufwendige Situationen zu vermeiden, gilt es einiges zu beachten. Der Edöb informiert hier deutlich: «Damit wir unser Recht auf informationelle Selbstbestimmung über den Tod hinaus wahrnehmen können, müssen wir in unserem Testament bestimmen, was mit unseren Daten geschehen soll, beziehungsweise wer sich

um welche Daten in welcher Form kümmern soll. Dabei gilt es, die strengen Formvorschriften für die letztwillige Verfügung zu beachten: Sie muss in der Regel handschriftlich abgefasst oder öffentlich beurkundet sein.»

Es wird ebenso geraten, eine Liste aller Benutzerkonten inklusive Zugangsdaten zu erstellen, sicher aufzubewahren und gegebenenfalls zu aktualisieren. Eine vertraute Person soll als digitale Willensvollstreckerin darüber informiert sein.

## Empfehlungen und Tipps

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte bietet auf seiner Webseite auch eine Liste mit Tipps für Betroffene und Angehörige. Es wird empfohlen, sich frühzeitig um die digitale Nachlassplanung zu kümmern. Beispielsweise sollten Konten, die nicht mehr in Gebrauch sind, gelöscht werden. Internetdienste können auch darüber informieren, welche Möglichkeiten zur digitalen Nachlassplanung sie anbieten. Für Angehörige ist es wichtig, sich einen Überblick über die Onlineaktivitäten zu verschaffen. Falls keine Liste mit Benutzerkonten existiert, gewähren Anbieter Zugriff auf das E-Mail-Konto. Kostenpflichtige Abonnements sollten so schnell wie möglich gekündigt werden. In jedem Fall ist es wichtig, sich bereits zu Lebzeiten um diese Angelegenheiten zu kümmern, um auch nach dem Tod selbstbestimmt über den digitalen Nachlass zu verfügen.

Text Severin Beerli

ANZEIGE



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Weiterbildung



## Steigern Sie Ihren Marktwert – bilden Sie sich weiter!

- CAS Compliance Management
- CAS Europarecht
- CAS Finanzmarktrecht
- CAS Inhouse Counsel
- CAS Legal English and Common Law

Unsere CAS-Studiengänge vermitteln praxisrelevantes Wissen für Ihre nächsten Karriereschritte.

Mehr unter: [www.cas-eiz.uzh.ch](http://www.cas-eiz.uzh.ch)



Im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, konzipiert und durchgeführt vom Europa Institut an der Universität Zürich.

# Kartellrechtsverfahren: Rechtlich und kommunikativ eine Herausforderung

Ein Kartellrechtsverfahren stellt ein Unternehmen nicht nur vor rechtliche, sondern immer mehr auch vor kommunikative Herausforderungen. Präventive Compliance-Systeme und eine ausgeklügelte mediale Rechtskommunikation können nachhaltig Abhilfe vor und während eines Kartellrechtsverfahren schaffen.



«Wenn eine Firma öffentlich als Kartellist bezeichnet wird und ein Verfahren gegen sie läuft, kann das einen negativen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung von Kunden, Mitarbeitenden aber auch Investoren haben. Bei solchen Reputationsverlusten können wir unseren Klienten mediale und kommunikative Hilfestellung bieten.»

- Michel Rudin, Head of Communication

## Kartellrechtsverfahren am Hals und jetzt?

Fehleinschätzungen bei einem Kartellrechtsverstoss führen zu folgeschweren Konsequenzen: Hohe Bussgelder, Schadenersatzforderungen oder gar Sanktionen. Eine massgeschneiderte kartellrechtliche «line of defense» ist deshalb unabdingbar. Von AGON dürfen Sie eine umfassende Beratung erwarten, die Ihnen hilft, rechtssicher und effizient die richtigen Entscheidungen zu treffen. Mit 30 Jahren WEKO-Erfahrung verfügt AGON über eine in der Schweiz einzigartige Expertise

se und unterstützt ihre Klienten vor, während und nach einem WEKO-Verfahren.

## Compliance: wirkungsvoll und günstig

Kein Unternehmen möchte ein Kartellrechtsverstoss begehen. Um dieses Ziel zu erreichen, können auf das Unternehmen zugeschnittene Compliance-Massnahmen entwickelt und hausintern integriert werden. Denn auch hier bietet AGON eine umfassende kartellrechtliche Beratung von der Durchführung von internen Audits, der Implementierung behördensicherer Compliance-Systemen,

der Erstellung praktikabler Compliance-Richtlinien bis zur Schulung von Mitarbeitenden mit praktischem Know-How. So vermeiden Sie präventiv Wettbewerbsverstösse und schützen sich vor hohen Bussgeldern.

## Zunehmend bedeutende Litigation-PR

Liegt ein Kartellrechtsverstoss bereits vor, kann das betroffene Unternehmen weiter in die Fänge des öffentlichen Prangers geraten. Denn vor, während und nach solchen Kartellrechtsverfahren besteht die Gefahr einer negativen Berichterstattung. Was Einfluss auf die Sichtweise von relevanten Stakeholdern des Unternehmens wie z.B. Aktionäre, Mitarbeitende, Kunden etc. haben kann. Mit der Rechtskommunikationsagentur AGON Partners Public Affairs AG hat Ihr Unternehmen einen erfahrenen Partner an der Seite, der Ihr Unternehmen mit medialen und kommunikativen Massnahmen in den Bereichen der Litigation-PR, Krisenkommunikation und Wettbewerbspolitik nachhaltig unterstützt.



## Über AGON

Neben der kompetenten rechtlichen Beratung und Vertretung in zivil- und verwaltungsrechtlichen Kartellverfahren entwickelt die in Zürich und Bern ansässige AGON zusammen mit ihren Klienten begleitende Kommunikations- und Medienstrategien sowie wettbewerbspolitische Kampagnen. Dank ihres erprobten Netzwerkes sowie ihrer Erfahrung in der Verfahrenskommunikation fördert Agon die Reputation und Glaubwürdigkeit ihrer Klienten nachhaltig.



«Compliance ist das wirksamste Mittel zur Vermeidung von Kartellrechtsfällen. Beim Aufsetzen und Einhalten von Regulatorien innerhalb des Unternehmens unterstützen wir unsere Klienten sich vor Haftungsfolgen eines Kartellrechtsverstosses zu schützen.»

- Prof. Patrick L. Krauskopf, Chairman

FACHHOCHSCHULE NORDWESTSCHWEIZ • BRANDREPORT

# Mit einer Ausbildung in Mediation gekonnt Konflikte lösen

Immer mehr Fachhochschulen bieten Aus- und Weiterbildungen in Mediation an. Prof. Dr. Rolf Schaeren von der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW erklärt im Interview, worauf bei der Wahl des Bildungspartners zu achten ist.

Prof. Dr. Rolf Schaeren



**S**tatt einem Zivilprozess oder einem Schiedsverfahren eine Mediation: In Konfliktsituationen werden die Parteien von einer neutralen Person, einem Mediator oder einer Mediatorin, bei der Findung einer einvernehmlichen Lösung unterstützt. Ein Mediationsverfahren ist in der Regel kürzer und günstiger als der Gang vor ein Gericht und wird deshalb immer beliebter.

## Der Bedarf an Mediatoren und Mediatorinnen wächst in der Schweiz und damit auch das entsprechende Bildungsangebot. Worauf müssen Interessenten, Interessentinnen bei der Wahl der Schule vor allem achten?

Die Ausbildung sollte vom Schweizerischen Dachverband Mediation (SDM) anerkannt sein. Das garantiert, dass die international üblichen Standards eingehalten werden. Wer sich für diesen Lehrgang interessiert, sollte sich auch mit den verschiedenen Ausbildungskonzepten auseinandersetzen. Es ist wichtig, dass man sich damit wohl fühlt und zudem auf die Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe achtet. Zudem spielen die Referentinnen und Referenten eine wichtige Rolle für die Qualität der Ausbildung. Je mehr Diversität im Referententeam, desto besser.

## Ist diese Entscheidung beziehungsweise die Wahl des Anbieters auch abhängig von den Bedürfnissen der Teilnehmenden oder der Branche, in der sie arbeiten?

Ja, vor allem von den Bedürfnissen der Teilnehmenden, weniger von der Branche, in der sie arbeiten. Es bereichert den Kurs, wenn die Gruppe bezüglich Alter, Geschlecht und beruflicher Erfahrungen divers zusammengesetzt ist. Die Branche oder der

Beruf spielen deshalb keine grosse Rolle. Diversität ist auch anspruchsvoll. Es ist wahrscheinlich, dass man sich in der Gruppe auch mal reibt, aber genau dies löst die fruchtbaren Reflexionsprozesse aus.

## Welche Zielgruppe sprechen Sie an beziehungsweise für wen macht diese Ausbildung Sinn?

Die Ausbildung ergibt Sinn für alle, die beruflich mit anderen Menschen oder Gruppen arbeiten und die ihre Möglichkeiten im Umgang mit anspruchsvollen Situationen erweitern möchten. Anspruchsvoll wird es ja immer dann, wenn die Menschen unterschiedliche Vorstellungen darüber haben, wie etwas getan werden oder wie etwas sein soll.

## Welche Voraussetzungen muss man mitbringen, um sich als Mediator ausbilden zu lassen?

Eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung ist nötig, deshalb reicht das Altersspektrum unserer Gruppen

von rund 30 Jahren bis zum Pensionsalter. Aus diesem Grund sind auch alle denkbaren Berufe vertreten.

## Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW bietet den CAS Mediation in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung an. Was unterscheidet diesen Lehrgang von den anderen im Markt?

Wir waren 1998 in der Schweiz die erste Hochschule mit dem Angebot einer Mediationsausbildung ausserhalb der Familienmediation. Es geht darin vor allem um Konfliktlösungen in Unternehmungen, in Organisationen aller Art, im öffentlichen und im privaten Bereich. Einzig die Scheidungsmediation ist nicht Teil der Ausbildung. Auf Scheidungsrecht spezialisierte Personen können aber nach unserer Mediationsausbildung problemlos auch Scheidungsmediationen durchführen.

## Und wie ist der Lehrgang aufgebaut?

Wie in allen Ausbildungen wird in der ersten Hälfte eine seriöse Grundlage der Mediation geschaffen. Dabei geht es um die

entsprechenden Instrumente, Methoden und Techniken der Mediation im Allgemeinen.

Anschliessend werden die speziellen Aspekte der Wirtschaftsmediation, der Mediation mit Gruppen und in Organisationen und der Mediation im Bereich Umwelt und Verwaltung behandelt.

Die verschiedenen Bereiche werden von Referentinnen und Referenten vermittelt, die auch in diesen Gebieten tätig sind. Es ist uns wichtig, dass sie über eine langjährige Praxis in der Mediation verfügen und zudem den Teilnehmenden die Inhalte entsprechend begeistert und spannend vermitteln können. Diese Vermittlungskompetenz ist neben dem Fachwissen ausschlaggebend für den Ausbildungserfolg.

## Das heisst, die Teilnehmenden müssen das ganze Programm von A bis Z absolvieren. Wäre es für die Studentinnen, Studenten nicht vorteilhafter, wenn sie individuell einzelne Module buchen könnten?

Tatsächlich ist das eine Besonderheit unserer Ausbildung. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Teilnehmenden selbst zur Ressource für den Ausbildungserfolg werden. In modularen Settings, in denen nach der Grundausbildung die Gruppen entlang der gewählten Vertiefungen neu gebildet werden, fehlt oft das Element der gleichen Vorerfahrungen, das einen als Gruppe trägt. Gerade im zweiten Teil, wenn die Teilnehmenden an ihren Fällen arbeiten, sich in den Supervisionsgruppen treffen und auch am Schluss nochmals hochkarätigen Referenten begegnen, wird die Ausbildung rund und dann entwickeln sich die Lust und das Selbstvertrauen Fälle zu bearbeiten.



# Kunstrecht – ein Rechtsgebiet mit vielen Facetten

Das Kunstrecht hat sich in den letzten 25 Jahren als eigenständige Rechtsdisziplin etabliert. An den Universitäten werden heute Studiengänge zum Kunstrecht angeboten. Anspruchsvolle Rechtsfragen beschäftigen nicht nur die Wissenschaft und die Anwälte, sondern auch die staatlichen Gerichte und zunehmend auch Schiedsgerichte.

## Marc Weber, wie kamen Sie zum Kunstrecht?

Schon im Gymnasium interessierten mich Kunst, Geschichte und Kunstgeschichte. Nach Abschluss des Jusstudiums suchte ich ein Dissertationsthema an der Schnittstelle von Kunst und Recht. Ich hatte das Glück, beim wohl bedeutendsten Kunstrechtler in Europa, Professor Kurt Siehr, zu promovieren. Als Doktorand war ich Submitglied der Bergier Kommission. Später studierte ich bei Professor John Henry Merryman an der Stanford Law School, dem Begründer des Kunstrechts in den USA.

## Welche Rechtsprobleme tauchen in der Praxis am häufigsten auf?

Es sind vor allem Haftungsfragen beim Verkauf von falsch zugeschriebenen oder gefälschten Kunstwerken.



Dr. iur. Marc Weber, LL.M. (UC Berkeley)  
Rechtsanwalt und Experte für Kunstrecht  
weber@lanter.biz

Was auch ausländische Juristen kaum glauben: Die Auktionshäuser können nach schweizerischem Recht die Haftung für die Echtheit der Kunstwerke bei der Versteigerung ausschliessen. Dies sogar dann, wenn sie grobfahrlässig handeln, wie beispielsweise ein Objekt krass unsorgfältig überprüfen. Steht in den Auktionsbedingungen beziehungsweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass sie im Namen und auf Rechnung des Einlieferers Kunst versteigern, dann haften sie überhaupt nicht, sondern der enttäuschte Käufer muss gegen den Einlieferer klagen. Legt das Auktionshaus die Identität des Einlieferers nicht offen, hat man als Kläger ein Problem.

## Und der illegale Handel mit Antiken?

Die Schweizer Behörden nehmen diese Misere sehr ernst und handeln den internationalen Abkommen entsprechend rigoros. Sie geben illegal im Ausland ausgegrabene und deshalb unterschlagene archäologische Kulturgüter, die unrechtmässig in die Schweiz gelangen, an die ersuchenden Staaten zurück. Das weckt Begehrlichkeiten: Die Schweizer Behörden wollten 2019 einem italienischen Rechtshilfesuch Folge leisten und ein angeblich teilweise von Leonardo Da Vinci geschaffenes Ölgemälde in Privateigentum herausgeben, weil es ohne Ausfuhrerlaubnis aus Italien

zurück in die Schweiz gebracht wurde. Das Bild kam aus der Schweiz nach Italien für eine Expertise; nach wenigen Stunden wurde es zurück in die Schweiz gebracht. Erst das Bundesgericht stoppte die italienische Justiz, und das Gemälde blieb in der Schweiz. Unabhängig davon wurde meine Klientin vom höchsten Gericht in Italien wegen Verletzung von italienischem Kulturgüterrecht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

## Wie steht es mit Nazi Raubkunst?

In der Schweiz wurden in den letzten Jahren in mehreren Fällen Einigungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien erzielt. Diese Empfehlungen sind nicht bindend und können vor einem staatlichen Gericht nicht durchgesetzt werden. Zudem fallen Kunstwerke in Privateigentum nicht unter die Empfehlungen, ebenso wenig – nach schweizerischer Rechtsauffassung – sogenanntes Fluchtgut, also Vermögenswerte, die von den Eigentümern ins nicht besetzte Ausland in Sicherheit gebracht werden konnten und weiterhin ihrer freien Verfügung unterstanden. Andere Länder sehen Letzteres anders und haben zudem Expertengremien eingesetzt, die solche Fälle beurteilen und eine «faire und gerechte» Lösung finden sollen. In der Schweiz fehlt bis heute eine solche Instanz.

## Sind die staatlichen Gerichte mit Kunstrechtsfällen nicht überfordert?

Es kommen nur wenige Fälle vor den Richtern, aber aus anderen Gründen. Staatliche Gerichtsverfahren über drei Instanzen können bis zehn Jahre dauern. Sind sich beide Parteien einig, kann man Schiedsgerichte (private Gerichte) anrufen. 2018 wurde in Den Haag der Court of Arbitration for Art ins Leben gerufen. Schiedsgerichtsverfahren sind zwar kürzer, aber nicht unbedingt billiger – im Gegenteil, denn auch die Schiedsrichter werden nach Anwaltsstarif entschädigt.

## Was denken Sie über den Hype der Non-Fungible Tokens (NTF)?

Vor allem jüngere Anleger investieren vermehrt in digitale Kunst. Sie kaufen nicht das gesamte Kunstwerk, sondern nur einen Bruchteil davon. Die Eigentumsnachweise werden dezentral auf einer Blockchain gespeichert. Kann man den Kaufpreis namentlich mit Ethereum bezahlen, sind Kryptowährungsplattformen in Sachen Geldwäscherei sicherlich gefordert. Trotzdem: der Trend zeigt klar in Richtung Zweiteilung des Marktes – in einen traditionellen Kunstmarkt und in einen Markt für NTF.

“ In der Schweiz wurden in den letzten Jahren in mehreren Fällen Einigungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien erzielt.

# LANTER

Über Lanter Anwälte & Steuerberater

Lanter berät in allen Fragen des Gesellschafts-, Handels- und Wirtschaftsrechts sowie in angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Steuer-, Arbeits-, Miet-, Erb- und Kunstrecht.

[www.lanter.biz](http://www.lanter.biz)

## BRANDREPORT • WENGER PLATTNER

# Rechtlicher Rahmen der Unternehmensverantwortung in der Schweiz

Vor genau einem Jahr tobte ein Herbststurm der besonderen Art durch die Schweiz: Die «Konzernverantwortungsinitiative» (KOVI) zeichnete ein düsteres Bild rücksichtslos agierender Schweizer Unternehmen und versprach Abhilfe durch extensive und mit strengen Haftungsregeln bewehrte Sorgfaltspflichten.

Dr. Tobias Meili  
LL.M. (UC Davis)  
Rechtsanwalt  
Wenger Plattner



Der KOVI stand ein gemässigter Indirekter Gegenvorschlag gegenüber, welcher sich an bereits bestehenden Regularien der EU in den Bereichen der nicht-finanziellen Berichterstattung sowie Sorgfaltspflichten betreffend Konfliktmineralien sowie einem verabschiedeten niederländischen Gesetz zur Bekämpfung der Kinderarbeit in der Lieferkette orientierte. Die KOVI scheiterte in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 bekanntlich am Ständemehr, wodurch der Indirekte Gegenvorschlag angenommen wurde. Das Thema verschwand danach zwar etwas aus dem Fokus der öffentlichen Berichterstattung, die Gesetzgebungsarbeit aber ging weiter.

## Stand der Gesetzgebungsarbeiten

Eine Bemerkung vorab: Der Indirekte Gegenvorschlag, welcher aus einer Ergänzung des Obligationenrechts sowie einer neuen Strafnorm besteht, ist noch nicht in Kraft. Dies v.a. deshalb, weil die Ausarbeitung der ergänzenden Verordnung mit dem sperrigen Kürzel «VSoTr» nach Abschluss der Vernehmlassung am 14. Juli 2021 angesichts der Flut von Eingaben immer noch im Gang ist. Die neuen Gesetzesbestimmungen und die VSoTr dürften somit frühestens im Q1/2022 in Kraft treten. Effektiv anwendbar werden die neuen Pflichten erstmals für das Geschäftsjahr, welches ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt. Das neue Unternehmensverantwortungsrecht in der Schweiz hat zwei Stossrichtungen: Schaffung von Transparenz sowie Einführung von Sorgfaltspflichten.

## Berichterstattung zu nicht-finanziellen Belangen

Transparenz soll durch Einführung einer Berichterstattungspflicht bezüglich sog. «nicht-finanzieller Belange»

geschaffen werden. Diese Pflicht trifft nur «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes, welche zusätzliche quantitative Kriterien erfüllen (mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt sowie entweder eine Bilanzsumme von mindestens CHF 20 Mio. oder einen Umsatzerlös von mind. CHF 40 Mio. jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren). Darzustellen ist – vereinfacht gesagt – die Wechselwirkung zwischen dem Unternehmen und den im Gesetz aufgeführten «nicht-finanziellen Belangen» (Umwelt; Soziales; Arbeitnehmerrechte; Menschenrechte; Korruptionsbekämpfung), welche für ein Unternehmen relevant sind. Die Berichterstattung muss aus zwei Gesichtswinkeln erfolgen: Im Sinne einer «outside-in»-Perspektive ist darzustellen, inwiefern sich «nicht-finanzielle Belange» auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirken können, was der klassischen Risikoberichterstattung entspricht. Zusätzlich ist im Sinne einer «inside-out»-Perspektive zu zeigen, welche Auswirkungen die eigene Geschäftstätigkeit einschliesslich (soweit relevant) der damit verbundenen «Geschäftsbeziehungen» (also: der gesamten Wertschöpfungskette) auf «nicht-finanzielle Belange» haben.

## Sorgfaltspflichten hinsichtlich Konfliktmineralien und Kinderarbeit

Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten verfolgt die Schweiz durch Fokussierung auf die Themen Konfliktmineralien und Kinderarbeit einen risikobasierten Ansatz. Im Unterschied zur umfassenden Berichterstattungspflicht zu «nicht-finanziellen Belangen» ist der Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten weit gefasst: Diese Pflichten gelten für alle Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz, unter Ausklammerung von KMUs. Als KMUs gelten gemäss VSoTr Unternehmen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grössen unterschreiten: (1) Bilanzsumme von CHF 20 Mio., (2) Umsatzerlös von CHF 40 Mio. und (3) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten ist zentral, dass diese als Prozesspflichten

mit klarer Zielsetzung (z.B. Beseitigung von Kinderarbeit) formuliert sind, die Erreichung dieser Ziele aber nicht voraussetzen: Es handelt sich dementsprechend um Bemühens- und nicht um Erfolgspflichten.

## Wirksamkeit trotz fehlender Haftungsnorm

Folgerichtig fehlt in den neuen Gesetzesbestimmungen denn auch eine separate Haftungsregelung für die Verletzung von Menschenrechten, wie dies die KOVI gefordert hatte. Der deshalb erhobene Vorwurf, die neuen Gesetzesbestimmungen seien ein zahnloser Papientiger, ist gleichwohl unberechtigt: Die bei Verletzung der mit den Sorgfaltspflichten gekoppelten Berichtspflichten (also bei fehlender oder falscher Berichterstattung) anwendbare Strafnorm ist zwar technisch nur als Übertretungstatbestand (Busse) ausgestaltet, zielt aber auf das «oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan» (in der AG: der Verwaltungsrat) als Träger der Berichtspflicht. Erfahrungsgemäss wird ein Verwaltungsrat alles daransetzen, eine strafrechtliche Verurteilung und einen Eintrag im Strafregister zu vermeiden.

## Handlungsempfehlung

Viele praktisch relevante Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten, einschliesslich der Ausnahmeregelungen, sind Gegenstand der VSoTr, deren finale Fassung zurzeit noch aussteht. Gleichwohl sind Unternehmen, welche von den neuen Regeln entweder unmittelbar (als Normadressaten) oder mittelbar (als Zulieferer von Normadressaten) betroffen sind, gut beraten, die Zeit aktiv zu nutzen, um ihre Geschäftsprozesse unter Aspekten der verantwortungsvollen Unternehmensführung einer kritischen Überprüfung und – falls erforderlich – Anpassung zu unterziehen.

[www.wenger-plattner.ch](http://www.wenger-plattner.ch)

WENGER PLATTNER  
RECHTSANWÄLTE



# Von Mediation und Konfliktmanagement

Die Berner Fachhochschule BFH ist mit ihrem Studiengang MAS Mediation und Konfliktmanagement sowie diversen CAS und Fachkursen erfolgreich unterwegs. Praktikerin Sonja Morgenegg-Marti und Dozentin Esther Wermuth geben Auskunft.

## Was genau versteht man unter den Begriffen Mediation und Konfliktmanagement?

**Esther Wermuth:** Mediation ist ein Konfliktbearbeitungsverfahren, bei dem es im Kern darum geht, dass eine nicht involvierte dritte Person die Konfliktbeteiligten darin unterstützt, in einem sicheren und strukturierten Rahmen autonome Lösungen für ihre Probleme zu erarbeiten. Konfliktmanagement in Organisationen meint die bewusste und gezielte Gestaltung und Steuerung von Konfliktfeldern und Konfliktbearbeitungsprozessen. Es umfasst einen ganzen Strauss von Massnahmen, um Konflikte vorzubeugen, auftretende Konflikte frühzeitig zu erkennen und sie nachhaltig zu bearbeiten.

## Können Sie für beide Begriffe ein konkretes Beispiel geben?

**Esther Wermuth:** In einem Betrieb soll ein Projekt von grosser Wichtigkeit umgesetzt werden, welches das Engagement von Personen aus unterschiedlichen Abteilungen bedingt. Die verantwortliche Führungskraft stellt fest, dass die Umsetzung nicht vorwärtsght und andere Arbeiten von den Projektmitarbeitenden stets höher priorisiert werden. Anlässlich einer einberufenen Projektsitzung wird deutlich, dass es erhebliche Störungen in der Zusammenarbeit gibt. In der Mediation wird erfragt, wie die Beteiligten die Zusammenarbeit erleben, die Interessen und Bedürfnisse der Anwesenden in Bezug auf die Zusammenarbeit und das Projekt werden geklärt und konkrete Vereinbarungen für die weitere Zusammenarbeit getroffen. Um die Nachhaltigkeit bei der Umsetzung zu sichern, findet in zeitlichem Abstand ein Follow-up-Gespräch mit der Mediatorin statt.

Ein anderes Beispiel: Eine Betriebsleiterin in einer mittelgrossen Organisation setzt sich zum Ziel, in ihrem Betrieb eine positive und konstruktive Konfliktkultur zu fördern. Hierzu trifft sie bewusst mehrere Massnahmen. Zentral und wichtig ist die Sensibilisierung der Führungskräfte in einem Führungsworkshop.

Ihnen kommt bei der Gestaltung des Klimas sowie im Umgang mit schwierigen Situationen eine zentrale Rolle zu. Weiter beschliesst sie, den Jahresbericht dem Thema «Fehlerkultur» zu widmen. Dadurch will sie auch die Mitarbeitenden für ein konstruktives und wertschätzendes Miteinander sensibilisieren. Als Betriebsleiterin mit Mediationsausbildung nimmt sie zudem eine Vorbildfunktion ein, indem sie bei auftretenden Schwierigkeiten wo möglich selbst interveniert oder externe Unterstützung in Form einer Mediation oder eines Konfliktcoachings bezieht.

## Was sind die häufigsten Irrtümer, denen Sie begegnen?

**Sonja Morgenegg-Marti:** In der Berufspraxis sind wir professionell miteinander verbunden. Konflikte sind unangenehm und werden eher vermieden. Und wenn es doch einmal dazu kommt, wird die Sache gerne mit einem

Feierabendbier geregelt. Denn effektives Schlichten ist eben gerade schwer. Es müssten ja die Hintergründe des Konfliktes angesprochen werden und das ist ein heikles Territorium. Da geht es dann vielleicht darum, dass sich jemand nicht ernst genommen und verletzt fühlt. Nur in einer sicheren Umgebung und in einem vertrauensvollen Verhältnis ist man bereit, so etwas zuzugeben und gemeinsam nach einer neuen Lösung zu suchen.

## Können Konflikte auch positive Eigenschaften haben und einen Mitarbeitenden oder gar eine ganze Organisation weiterbringen?

**Sonja Morgenegg-Marti:** Ja, ich habe das immer wieder erlebt. Konflikte bringen letztendlich Klärung. Sie sind wie ein Gewitter, im Moment unangenehm, aber nachher ist die Luft gereinigt. Wenn der Konflikt gut geklärt wird, kann er sogar der Ursprung von neuen Lösungen für den Betrieb und mehr menschliche Nähe sein.

**Esther Wermuth:** Konflikte können darauf hinweisen, dass in der Zusammenarbeit, in den Strukturen oder Prozessen etwas nicht mehr stimmt. Insofern bieten sie tatsächlich Chancen für Veränderungen und Entwicklungen. Werden Konflikte jedoch nicht bearbeitet und unter den Teppich gekehrt, verursachen sie häufig erhebliche Reibungsverluste und Kosten.

## Wie betreibt man Mediation und Konfliktmanagement in Homeoffice-Zeiten?

**Sonja Morgenegg-Marti:** Konflikte nehmen durch das Homeoffice eher zu, weil man sich nicht direkt austauschen kann, das Potenzial für Missverständnisse steigt. Diese dann online zu klären, ist sehr schwierig. Aus meiner Sicht müssen Konflikte, wenn immer möglich, im direkten Kontakt geklärt werden.

**Esther Wermuth:** Ich bin damit einverstanden, dass sich Konflikte in der Regel einfacher im direkten Kontakt klären lassen. Persönlich habe ich aber während der Pandemie eine Mediation geleitet, in der ich keinen der Beteiligten je vor Ort getroffen habe – glücklicherweise mit gutem Ergebnis.

## Was zeichnet Ihren Lehrgang an der BFH aus?

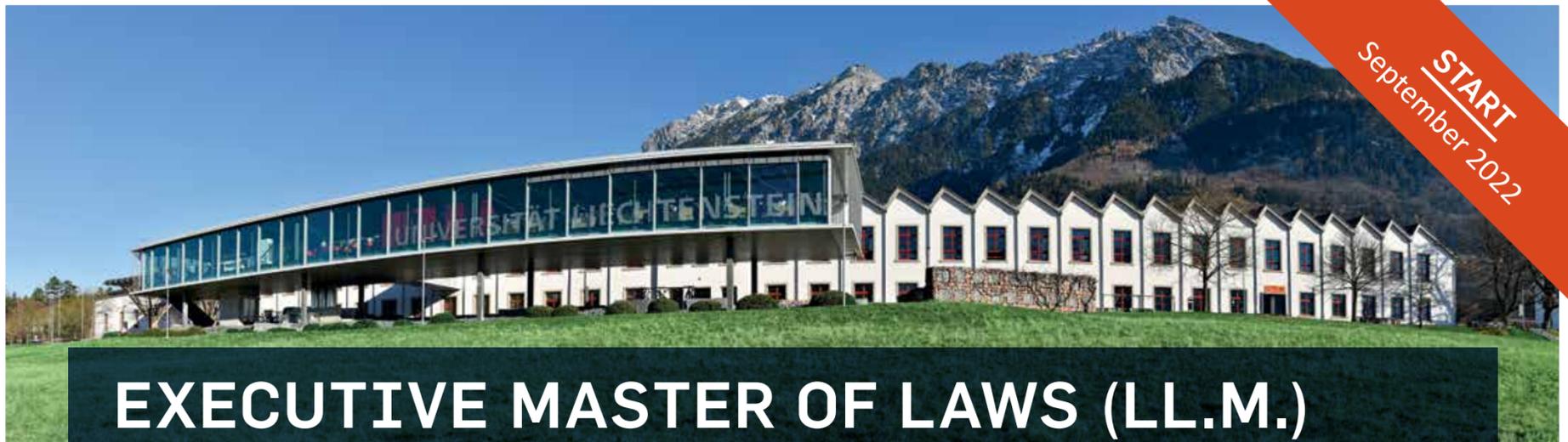
**Esther Wermuth:** Unsere Aus- und Weiterbildungsangebote zeichnen sich durch eine sehr vielfältige, lebendige und abwechslungsreiche Didaktik, eine grosse Praxisnähe und eine umfassende persönliche Begleitung der Studierenden aus. Überdies profitieren die Studierenden in unseren gemischten Kursgruppen auch sehr viel von informellen Gesprächen in Pausen und Randzeiten.



Mehr Informationen:  
[bfh.ch/mediation](https://bfh.ch/mediation)



ANZEIGE



## EXECUTIVE MASTER OF LAWS (LL.M.)

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

### LL.M. IM BANK- UND FINANZMARKTRECHT

- Europäisches, liechtensteinisches und schweizerisches Bank- und Finanzmarktrecht
- Internationale Entwicklungen im Rechtsvergleich
- Digitale Geschäftsmodelle und ihre regulatorischen Anforderungen
- Praxisnahe Vermittlung von Querschnittsmaterien



[uni.li/llm-finanzmarktrecht](https://uni.li/llm-finanzmarktrecht)

### LL.M. IM GESELLSCHAFTS-, STIFTUNGS- UND TRUSTRECHT

- Gesellschafts- und Stiftungsrecht Liechtensteins, Österreichs, Deutschlands und der Schweiz
- Liechtensteinisches und angloamerikanisches Trustrecht
- Internationales und UK-Gesellschaftsrecht
- Vermögensplanung und -gestaltung: Internationales Ehegüter-, Erb-, Insolvenz- und Anfechtungsrecht; Family Office



[uni.li/llm-gesellschaftsrecht](https://uni.li/llm-gesellschaftsrecht)

Berufsbegleitende Studiengänge, 3 Semester (9 Module), plus Erstellung der Masterthesis, Präsenz: 3 Tage/Monat (Do, Fr, Sa), 60 ECTS Punkte



Simona Reusser

## Steuerrechtliche Folgen eines Immobilienverkaufs

Worauf muss beim Immobilienverkauf in puncto Steuern geachtet werden? «Fokus» hat bei der Steuerberaterin Simona Reusser nachgefragt.

### Simona Reusser, welche Steuern fallen für Privatpersonen beim Immobilienverkauf an?

Die anfallenden Steuern sind kantonale und kommunal unterschiedlich geregelt. Im Kanton Zürich unterliegt der Gewinn eines Liegenschaftsverkaufs der Grundstückgewinnsteuer. Andere Steuern, wie etwa die Handänderungs- oder die Liegenschaftsteuer, wurden im Kanton Zürich vor längerer Zeit abgeschafft.

### Wie wird die Grundstücksgewinnsteuer berechnet?

Mit der Grundstücksgewinnsteuer wird der anlässlich einer Handänderung realisierte Gewinn besteuert. Vom Verkaufserlös werden die gesamten Anlagekosten der Verkäuferin oder des Verkäufers in Abzug gebracht. Hierzu zählen neben dem Kaufpreis auch Auslagen für wertvermehrnde Aufwendungen, Vorfälligkeitsentschädigungen, Maklerprovisionen etc.

### Wie wird vorgegangen, wenn der ursprüngliche Kaufpreis nicht mehr ermittelt werden kann?

Der Kauf von Liegenschaften wird öffentlich beurkundet. Gleiches gilt für den Kaufpreis, weshalb dieser in der Regel aktenkundig ist. Als bei der Grundstücksgewinnsteuer anrechenbarer Erwerbpreis kann auch der Verkehrswert von vor 20 Jahren herangezogen werden, der beispielsweise von einem Verkehrswertgutachten oder einer Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung abgeleitet werden kann.

### Welche Auslagen können von der Grundstücksgewinnsteuer abgezogen werden?

Bei der Grundstücksgewinnsteuer können keine Abzüge getätigt werden. Gesenkt werden kann die

Steuer mit möglichst hohen anerkannten Anlagekosten oder mit einem tiefen Verkaufspreis. Letzteres liegt jedoch nicht im Interesse der Verkäufer:innen. Es ist entsprechend wichtig, dass Liegenschaftsbesitzende die getätigten Anlagekosten ab Kauf der Liegenschaft detailliert dokumentieren. Hierzu zählen der Kaufpreis oder der Verkehrswert vor 20 Jahren, wertvermehrnde Aufwendungen und andere dauernde Verbesserungen des Grundstücks, Vorfälligkeitsentschädigungen, Grundeigentümerbeiträge, Maklerprovisionen, Insertionskosten sowie mit der Handänderung verbundene Abgaben beim Kauf und Verkauf der Liegenschaft.

### Sind weitere Abzüge bei der Grundstücksgewinnsteuer möglich?

Die anrechenbaren Aufwendungen sind im Gesetz abschliessend geregelt. Eine zusätzliche Reduktion der Grundstücksgewinnsteuer wird mit einer langen Besitzdauer erzielt. Die maximale Ermässigung erreicht man nach mindestens vollen 20 Jahren Besitz.

### Wird bei Abzügen in diesem Falle auch zwischen werterhaltenden und wertvermehrnden Investitionen unterschieden?

Werterhaltende Investitionen sind in der jährlich einzureichenden Steuererklärung als Liegenschaftsunterhaltskosten in Abzug zu bringen. Sie stellen keine Anlagekosten dar und sind deshalb bei der Grundstücksgewinnsteuer nicht als solche anrechenbar. Umgekehrt können wertvermehrnde Investitionen lediglich bei der Grundstücksgewinnsteuer als Anlagekosten angerechnet werden. In der jährlichen Steuererklärung können wertvermehrnde Investitionen jedoch nicht in Abzug gebracht werden. Es gilt der Grundsatz der einmaligen Anrechnung.

### Was passiert, wenn die Verkaufsseite die Grundstücksgewinnsteuer nicht bezahlt?

Für die Grundstücksgewinnsteuer haftet immer das jeweilige Grundstück. Ist die oder der Verkäufer:in zahlungsunfähig, ist die Steuer am Ende durch die oder den Käufer:in zu bezahlen. Deshalb empfiehlt sich eine Sicherstellung der Grundstücksgewinnsteuer, die im Kaufvertrag vorzusehen ist.

### Inwiefern dient die Grundstücksgewinnsteuer als Spekulationssteuer?

Die Grundstücksgewinnsteuer reduziert sich mit längerer Besitzdauer einer Liegenschaft und soll entsprechend unter anderem auch spekulativen Geschäften entgegenwirken, die ausschliesslich aufgrund des potenziellen Liegenschaftengewinns getätigt werden. Die oder der Verkäufer:in profitiert stufenweise von der Ermässigung. Im Kanton Zürich reduziert sich die Steuer um maximal 50 Prozent nach 20 vollen Jahren Besitzdauer. Je kürzer (oder spekulativer) die Besitzdauer, desto höher fällt die Grundstücksgewinnsteuer aus.

### Welche Steuern oder Gebühren können auf die Käuferseite zukommen?

Im Kanton Zürich werden die Beurkundungs- und die Handänderungsgebühren von gesamthaft zwei Promille des Kaufpreises in der Regel hälftig zwischen Käufer:in und Verkäufer:in aufgeteilt. Weitere Gebühren, etwa zur Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes, sind nicht ausgeschlossen und sollten vorgängig bei den involvierten Stellen in Erfahrung gebracht werden.

### Wie verhält es sich, wenn man eine vererbte Immobilie veräussert?

Findet der Eigentumswechsel durch Erbgang, Schenkung oder Erbvorbezug statt, wird die Grundstücksgewinnsteuer

aufgeschoben. Bei einer Veräusserung durch die Erben ist sie jedoch vollumfänglich geschuldet.

### Wie sollte man vorgehen, wenn man nach dem Verkauf eines Hauses, das man selbst bewohnt hat, in eine andere Immobilie zieht?

Sofern die neue Immobilie ebenfalls gekauft wird, kann die Grundstücksgewinnsteuer teilweise oder vollumfänglich aufgeschoben werden. Dafür muss die Ersatzliegenschaft in der Regel innert zwei Jahren nach Veräusserung der ursprünglichen Liegenschaft erworben werden. Gleichzeitig muss der Veräusserungserlös teilweise oder vollumfänglich in den Kauf der neuen Liegenschaft reinvestiert werden.

### Gibt es Fälle von steuerfreien Immobilienverkäufen?

Sofern mit dem Verkauf der Liegenschaft kein Gewinn erzielt wird, ist keine Grundstücksgewinnsteuer geschuldet.

### Welche grundsätzlichen steuerrechtlichen Ratschläge würden Sie Menschen erteilen, die einen Immobilienverkauf planen?

Potenzielle Verkäufer:innen sollten genügend Zeit für die Vorbereitung und die Abwicklung des Verkaufs einberechnen. Aus steuerlicher Sicht ist wichtig, dass bereits ab Kauf der Liegenschaft mit der Dokumentation der Anlagekosten begonnen wird. Fehlende Belege, Bauabrechnungen, Schätzungsberichte, Gutachten etc. können im Rahmen der Grundstücksgewinnsteuer zu sehr hohem administrativem Aufwand und im schlechtesten Fall zu höheren Steuern führen.

Interview SMA

## BRANDREPORT • SCHAUB HOCHL RECHTSANWÄLTE AG

# Damit unliebsame Überraschungen im Stockwerkeigentum ausbleiben

Mit dem Erwerb einer Eigentumswohnung geht meist ein Traum in Erfüllung. Dennoch hängt bei vielen Stockwerkeigentümer:innen irgendwann der Haussegen schief. «Fokus» fragte bei einer Expertin nach, warum das so ist.

**Dr. iur. Marianne Schaub-Hrستیć**  
Anwältin & Mitgründerin  
Schaub Hochl  
Rechtsanwälte AG



### Marianne Schaub-Hrستیć, welches sind die häufigsten rechtlichen Fragestellungen, mit denen Sie sich in Sachen «Stockwerkeigentum» befassen?

In jeder Eigentümerschaft kann es zu Unstimmigkeiten kommen, die juristische Folgen nach sich ziehen können. Das Grundproblem besteht darin, dass vielen Menschen nicht bewusst ist, dass sie als Stockwerkeigentümer:innen nicht alleine entscheiden können, was mit ihrem Wohnraum geschieht.

Zum Beispiel müssen selbst minimal erscheinende bauliche Massnahmen, welche die gemeinschaftlichen Teile der Liegenschaft betreffen, demokratisch gutgeheissen werden. Und dabei besteht immer die Chance, dass der Mehrheitsentscheid den persönlichen Wünschen zuwiderläuft.

### Welche Rolle übernehmen Sie als Rechtsberaterin in einer solchen Situation?

Ich den meisten Fällen kommen wir hinzu, wenn bereits ein Entschluss gefasst wurde und dieser nicht von allen Parteien akzeptiert wird. Oft fehlt das Verständnis, mit welchem Quorum über Investitionen beschlossen werden muss. Denn wenn es sich um eine «luxuriöse bauliche Massnahme» an gemeinschaftlichen Gebäudeteilen handelt, etwa um eine kosmetische Anpassung, muss die dafür notwendige Investition einstimmig gutgeheissen werden. Handelt es sich hingegen um eine

notwendige Anschaffung, zum Beispiel die Reparatur des gemeinschaftlichen Lifts, reicht ein Mehrheitsentscheid. Natürlich gehen die Meinungen, was genau Luxus und was notwendig ist, in der Praxis oft auseinander. In solchen Situationen versuchen wir, Aufklärung zu schaffen und eine sachliche Debatte zu erwirken.

### Was raten Sie unzufriedenen Stockwerkeigentümer:innen?

Vor allem, schnell zu agieren! Denn die gesetzlichen Fristen sind kurz und verstreichen 30 Tage nach der

Versammlung. Darum sollte man sich schnell für die Rechtsberatung melden. Die meisten unserer Mandantinnen und Mandanten nehmen telefonischen Erstkontakt mit uns auf. Die Beratungsgespräche erfolgen anschliessend entweder in unserer Kanzlei im Herzen von Winterthur oder vor Ort bei der Kundin oder dem Kunden. Wir kümmern uns dann um alle notwendigen Aspekte. Dazu gehört auch, eine Auslegeordnung vorzunehmen und abzuschätzen, ob das Beschreiten des Rechtswegs wirklich sinnvoll ist – auch angesichts der möglichen resultierenden Kosten. Anschliessend gehen wir mit dem Anliegen der Mandantin oder des Mandanten vor die notwendigen Instanzen. Da unsere Kanzlei sehr breit aufgestellt ist, vertreten wir die Anliegen unserer Kundschaft auch in anderen zentralen Feldern, wie dem Arbeits-, Vertrags- oder Immobilienrecht sowie bei Betreibungen und Rechtsöffnungen.

Weitere Informationen unter [www.schaubhochl.ch](http://www.schaubhochl.ch)



# Nachhaltigkeit und Klimaschutz: neue Trends im Baurecht

Der hochwertigen Siedlungsentwicklung sowie klima- und umweltgerechten Bauvorhaben kommt im Planungs- und Baurecht grössere Bedeutung zu. Für Projektentwickler:innen und Bauherrschaften ergeben sich daraus knifflige Herausforderungen und das Risiko empfindlicher Eigentumseinschränkungen.

## Lärmschutz als Bauverhinderer – Remedur durch Gesetzesrevision?

Bauvorhaben mit Wohn- und Arbeitsräumen, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, haben grundsätzlich die recht strengen gesetzlichen Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Entlang lärmiger Strassen und bei innerstädtischen Verkehrsachsen werden solche lärmempfindlichen Räume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen sein, wenn keine anderen Baumassnahmen wie beispielsweise Lärmschutzwände in Frage kommen. Seit das Bundesgericht im Jahre 2016 und v.a. 2019 die in manchen Kantonen angewandte «Lüftungsfensterpraxis», nach der jeder lärmempfindliche Raum zumindest über ein zum Lüften geeignetes immissionsgrenzwerteinhaltendes



Der Autor Daniel Thaler ist Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht sowie CAS HWZ Digital Real Estate und Partner der Kanzlei Tschudi Thaler Rechtsanwälte.

Fenster verfügen musste, gestoppt hat, wurden viele Bauvorhaben in verdichteten Gebieten, etwa durch nachbarliche Baueinsprachen, verhindert. Kernanliegen des öffentlichen Interesses – das Bedürfnis nach Verdichtung sowie haushälterischem Umgang mit dem Boden und der Lärm- bzw. Gesundheitsschutz – sind in akuten Konflikt geraten.

Viele an sich berechnete Bauprojekte und die betroffenen Bauherrschaften mit ihren Projektentwicklungsaufwendungen sind auf der Strecke geblieben. Eine Revision der Umweltschutzgesetzgebung soll nun Kriterien für die Baubewilligungserteilung in lärmbelasteten Gebieten vorsehen, womit die Rechtssicherheit erhöht würde. Demnach müssten Wohneinheiten über genügend lärmimmissionskonforme Räume verfügen oder alternativ über einen Aussenraum in unmittelbarer Nähe, der die strengen gesetzlichen Planungswerte einhält. Städtebaulich soll zudem das Angebot an Erholungsfreiräumen vergrössert werden. Ziel ist das Verdichten trotz Lärm. Dem Megatrend zur Verdichtung stehen aber weitere, namentlich ökologische Interessen entgegen.

## Klimaangepasste Siedlungsentwicklung – neue Einschränkungen für Bauwillige

Aufgrund des Klimawandels, aber auch durch Innenentwicklung des Siedlungsraums, hat die Hitzebelastung in Städten und Agglomerationen zugenommen. Es kommt zum «Hitzeinseleffekt»: Bauten, Strassen und andere versiegelte Flächen heizen sich im Sommer durch Sonneneinstrahlung stark auf, Wasser kann nicht versickern und verdunsten, was zusammen mit fehlenden Pflanzen und Bäumen eine kühlende Wirkung verhindert. Durchlüftung und Kaltluftkorridore können durch Bauten unterbunden werden.

Um dem entgegenzutreten und die Lebensqualität zu erhöhen, braucht es mehr schattenspendende Bäume,

weniger Versiegelung, mehr Durchlüftung und Wasser. Im Kanton Zürich wird eine gesetzliche Grundlage für Vorschriften zur Verbesserung des Lokalklimas geschaffen. Mit der Teilrevision 2020 des kantonalzürcherischen Richtplans wird die klimaangepasste Siedlungsentwicklung behördenverbindlich verankert. Weiter sollen mit einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes geeignete Instrumente für die eigentümergebundene Nutzungsplanung geschaffen werden, damit die Gemeinden Klimaschutzmassnahmen gezielt umsetzen können.

Der vorgesehene «Werkzeugkasten» kann Stellung und Dimensionierung der Bauten näher ordnen oder die Begründung eines Näherbaurechts ausschliessen. Die Erhaltung von Bäumen kann zonen- und gebietsweise vorgeschrieben, das Fällen von Bäumen u.U. bewilligungspflichtig erklärt, Pflanzabstände gegenüber Nachbargrundstücken und Strassen reduziert, die Unterbaubarkeit einer Bauparzelle mittels Grünflächenziffer oder Unterbauungsziffer eingeschränkt werden. Die Begrünung und Entsiegelung, etwa durch sickerungsfähige Beläge, kann verbindlich gefordert werden, samt der Bewilligungspflicht für wesentliche Veränderungen der Umgebungsgestaltung. Vorgeschrieben werden kann auch die Gebäude- und Fassadenbegrünung sowie deren Qualität und die Kombination mit Energiegewinnungs- und Erholungsanlagen. Der Massnahmenmix wird nach Bedarf und Möglichkeit erfolgen, was aber aller Voraussicht nach auch (nachbarliche) Rechtsstreite befeuern wird.

## Biotopschutz & Biodiversitätsinitiative – Überraschungen möglich

Die vom Bundesrat 2021 eröffnete Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative verfolgt das Ziel, den Naturschutz zu verstärken, namentlich einen grösseren Teil der Landesfläche als Biodiversitäts-Schutzgebiete gesetzlich zu verankern sowie eine Verbesserung des ökologischen

Ausgleichs im Siedlungsraum. Es sollen naturnah gestaltete Bereiche entstehen, etwa Stadtwälder, Wasserflächen sowie begrünte Dächer und Fassaden.

Aber schon heute können Biotopschutzmassnahmen das Bauen erschweren. So kann nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts das Vorhandensein zahlreicher alter Hecken mit Eignung als Nistplätze auch auf einer Bauparzelle als schützenswertes Biotop gelten. Ebenso kann sogar mitten in der Stadt ein «Brückenbiotop» etwa aus Gemüseärten, Hecken, Bäumen, Mauern und extensiv bewirtschafteter Grasschicht bestehen oder mangels Bewirtschaftung mit der Zeit entstehen, womit ein Mehrfamilienhausneubau, der zur Rodung solcher natürlichen Lebensräume für Fauna und Flora führen würde, nicht bewilligungsfähig sein kann. Schlimmstenfalls droht der Eigentümerschaft bei Entdeckung eines schützenswerten Biotops gar die Auszonung des Baugrundstücks.

## TSCHUDI THALER RECHTSANWÄLTE

### Über TSCHUDI THALER RECHTSANWÄLTE

Die in Zürich ansässige Kanzlei berät und vertritt ihre Klienten in sämtlichen Belangen des Immobilien-, Miet- und Baurechts inkl. Erb- und Rechtsnachfolge. Über die klassische Anwaltstätigkeit hinaus ist die Kanzlei aufgrund ihrer Erfahrung und personellen Ressourcen zudem in der Lage, Klienten bei Immobilienprojekten, -transaktionen und -entwicklungen jeder Grösse umfassend zu unterstützen und zu begleiten.

[www.ttlegal.ch](http://www.ttlegal.ch)

## TROWN PARTNERS AG • BRANDREPORT

# Fallstricke beim Firmenverkauf – eine kleine Auswahl von A wie Angebot bis Z wie Zinsen

Die Verhandlungsphase bei einem Unternehmensverkauf kann langwierig und herausfordernd sein. Der Prozess erfordert von beiden Parteien zeitliche und finanzielle Investitionen.

## Dr. Patrick Eggimann



Im Verlauf solcher Verhandlungen werden wichtige und weniger wichtige Punkte verhandelt. Bereits diese grundsätzliche Erkenntnis kann darüber entscheiden, ob die Investitionen zu einer abgeschlossenen Transaktion führen oder als verlorene Kosten enden.

### A wie Angebot

Ein erstes Angebot erfolgt im Verkaufsprozess in Form eines Letter of Intent «LOI». Darin legt der Käufer seine Motivation für den Erwerb der Gesellschaft dar und formuliert sein Angebot. Der LOI wird nach Prüfung der Verkaufsdokumentation und nach ersten Gesprächen zwischen den Parteien eingereicht. Aus rechtlicher Sicht ist ein LOI nicht bindend und eine reine Absichtserklärung. Im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Transaktion offenbart das Dokument aber bereits, wo der potenzielle Käufer die Schwerpunkte legt und wie er in die Verhandlungen einsteigt. Häufige Fallstricke sind hier bewusste Lücken und Exklusivitätsklauseln. Bewusste Lücken lassen beispielsweise offen, auf welchem Referenzwert das Angebot basiert. So weiss der Verkäufer gegebenenfalls nicht, ob der vor dem Verkauf erwirtschaftete Gewinn ihm gehört oder der Käufer diesen für sich beansprucht und mit dem gebotenen Kaufpreis als abgezogen erachtet. Exklusivitätsklauseln sehen vor, dass der Verkäufer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mit anderen Parteien Verhandlungen aufnehmen darf oder das Unternehmen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zumindest nicht an einen anderen Käufer verkaufen darf. In dieser Form gehen diese Klauseln über eine

blosse Absichtserklärung hinaus, da sich der Verkäufer vertraglich bindet. Er schwächt dadurch meistens seine Verhandlungsposition und bewusste Lücken lassen sich mit der Exklusivität trefflich verbinden.

### E wie Earn-Out

Mit einer Earn-Out-Klausel vereinbaren die Parteien im Unternehmenskaufvertrag einen Teil des Kaufpreises nicht per Eigentumsübertragung, sondern später zu begleichen. Der Kaufpreis wird damit in eine fixe und in eine variable Komponente aufgeteilt. Die variable Kaufpreiskomponente ist von bestimmten Faktoren abhängig, beispielsweise vom künftig erzielten Umsatz oder Gewinn. An sich sind Earn-Out-Regelungen für beide Parteien von Vorteil: Für den Käufer reduzieren sie durch den tieferen Fixkaufpreis das Risiko. Für den Verkäufer resultiert bei einem positiven Verlauf ein höherer Gesamtpreis. Earn-Out-Klauseln bergen jedoch zahlreiche Herausforderungen. Aus der finanziellen Perspektive spielt die Berechnungsgrundlage eine entscheidende Rolle. Die Berechnungsgrundlage und die Bereinigungen einzelner Positionen sollten so präzise wie möglich definiert werden. Wahrscheinliche Konfliktpositionen

und die Regeln für eine allfällige Streitbeilegung sind vorgängig zu definieren. Wenn der Verkäufer weiterhin im Unternehmen tätig bleibt, sollten ergänzend die entsprechenden Steuerfragen geklärt werden.

### G wie Gewährleistungen

Im Verkaufsprozess prüft der Käufer die Gesellschaft üblicherweise im Rahmen einer Due Diligence. Diese umfasst die Prüfung rechtlicher, finanzieller und betrieblicher Themen. Ergänzend zu dieser Prüfung lässt sich der Käufer vom Verkäufer im Unternehmenskaufvertrag Zusicherungen und Gewährleistungen geben. Die Standards umfassen Punkte wie den Bestand der Gesellschaft, das rechtmässige Eigentum des Verkäufers am Vertragsgegenstand und die ordentlich erfolgten Abrechnungen von Steuern und Sozialabgaben. Fallstricke ergeben sich aus übermässigen Gewährleistungen oder die Zukunft betreffenden Garantien. Gegen Ende einer intensiven Verhandlungsphase sind es nicht selten eskalierende Diskussionen um den Gewährleistungskatalog, welche die Transaktion und damit die von beiden Parteien getätigten Investitionen in den Verkaufsprozess gefährden.

### Z wie Zinsen

Die Frage nach den Zinsen stellt sich beim Verkäuferdarlehen. In diesem Fall gewährt der Verkäufer dem Käufer über einen Teil des Kaufpreises ein Darlehen. Der Käufer nutzt das Darlehen für die Finanzierung der Transaktion meistens in Ergänzung zu einem Bankdarlehen. Gerade im Tiefzinsumfeld kann diese Lösung auch für den Verkäufer attraktiv sein. Fallstricke ergeben sich aus einer allfälligen Nachrangigkeit und fehlenden Absicherungen. Die Risiken des Darlehensgebers können im Zinssatz oder durch die Kombination mit einem Earn-Out abgebildet werden.

Die Trown Partners AG bietet in einem persönlichen Umfeld massgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Unternehmensverkauf, Unternehmensbewertung und Nachfolgeregelung. Mit ausgewiesener Fachkompetenz und langjähriger Erfahrung im Verkauf und der Bewertung von Schweizer KMU aus unterschiedlichen Branchen bringen die Inhaber der Trown Partners AG die besten Voraussetzungen mit, um ein Nachfolgeprojekt optimal zu begleiten. Die Geschäftsführung des M&A-Spezialisten besteht aus Dr. Patrick Eggimann, Paul Monn und Serge Stapfer.

Weitere Informationen unter:  
[trown.ch](http://trown.ch)  
044 521 04 44



**TROWN**  
partners

# Birgit Sambeth Glasner

## «Die Pandemielage hat der Justiz den Spiegel vorgehalten»

Die Genferin Birgit Sambeth Glasner blickt auf eine abwechslungsreiche Karriere zurück: Unternehmensjuristin, Rechtsanwältin, stellvertretende Richterin und Mediatorin. Seit Mitte dieses Jahres ist sie die neue Präsidentin des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV-FSA. Mit «Fokus» hat sie über den Verband, den Anwaltsberuf und das Rechtssystem gesprochen.

Interview Kevin Meier Bild Marc Gremillon

### Frau Birgit Sambeth Glasner, Gratulation zur Wahl als Präsidentin des SAV! Wie haben Sie den Beginn Ihrer neuen Rolle erlebt?

Die ersten Monate waren äusserst interessant. Ich habe die positive Aufnahme durch meine Kolleg:innen, die kantonalen und ausländischen Anwaltsvereine sowie weitere Akteure des Justizsystems und die Öffentlichkeit, die mich unterstützt hat, sehr geschätzt.

### Was sind die übergeordneten Ziele des SAV?

Der SAV-FSA ist der wichtigste Ansprechpartner des Staates und der Gesellschaft in Fragen des Verfahrensrechts. Die Einhaltung des verfassungsmässig statuierten Grundrechts und der Verfahrensgrundsätze ist die Grundlage eines funktionierenden Rechtsstaates. Der SAV sieht sich somit im Gesetzgebungsverfahren als Expertenstelle im Dienst der Behörden und will als solche wahrgenommen werden.

Der SAV ist aber auch Garant für die Qualität der rechtlichen Dienstleistungen seiner Mitglieder. Der Verband stellt die notwendigen Instrumente bereit, die ihnen erlauben sollen, die Wertigkeit des anwaltlichen Schaffens hochzuhalten.

### Welche Visionen hegen Sie für den SAV in Ihrer neuen Rolle?

Einerseits nehmen wir die wichtige und historische Aufgabe als Sprachrohr und Verteidigung der Rechtssuchenden ernst, deren traditionellen Funktionen darin bestehen, unsere Mandantschaft zu beraten, zu vertreten, zu unterstützen und zu verteidigen. Andererseits trägt der Ad Vocatus, «der Fürsprecher», auch dazu bei, Streitigkeiten vorzubeugen, beizulegen und einen Frieden zu schaffen, der das Leben in der Gesellschaft und den Austausch begünstigt.

In der Tat sind Konflikte in der heutigen Welt zunehmend international und beinhalten eine Vielzahl unterschiedlicher Kulturen und Sprachen, ganz zu schweigen von geografischen und gesundheitlichen Aspekten. Antworten auf diese komplexen Spannungen zu finden, erfordert Wissen, Know-how und vor allem Fachkompetenz – savoir, savoir-faire et savoir-être!

Ausserdem bin ich überzeugt, dass der Rechtsberuf auf Diversifizierung, Erfahrung und Kompetenzen beruhen muss. Die junge Generation sollte nicht nur Zugang zum Anwaltsberuf haben, sondern auch eine aktive Rolle in der Anwaltschaft spielen.

### Die Rechtsstaatlichkeit einiger Länder scheint zunehmend unter Druck zu geraten. Wie engagiert sich der SAV für deren Erhalt?

Das Bewahren des vom Souverän festgelegten Rechtsstaates ist und bleibt eine zentrale Aufgabe unseres Berufsstandes. Der SAV kann seinen Teil dazu beitragen, indem er innerhalb dieses Rechtsstaates wachsam bleibt sowie dessen Grundfesten verteidigt und gewahrt sehen will. Er kann aber nicht als Mahner über dem Souverän stehen, sondern nur als Berater und Experte in dem künftigen Gesetzes- und Verfassungsvorlagen vorgelagerten Austausch mit den zuständigen Behörden.

Auf zwischenstaatlicher Ebene bringt er sich gemeinsam mit Berufsverbänden anderer Länder über die internationalen Berufsorganisationen ein, beispielsweise die Europäische Berufsorganisation der Anwaltschaft CCBE, die International Bar Association IBA und die Union International des Avocats UIA. Die Kraft solcher geballten Verlautbarungen ist weit wirkungsvoller.

### Sie sind erst die zweite Frau in dieser Rolle. Hat der Rechtsbereich ein Diversitätsproblem?

Obwohl der SAV über 120 Jahre alt ist, bin ich erst die zweite Frau, die ihn präsidiert – 20 Jahre nach Eva Saluz –, während unser Verband mehr als 11 500 Mitglieder zählt, von denen nur 3700 Frauen sind. Ausserdem sind in der Schweiz weniger als 25 Prozent der Frauen, die ein Anwaltspatent erworben haben, Partnerinnen in einer Kanzlei!



Der diesjährige Anwaltstag war dem Thema der Gleichstellung von Mann und Frau in unserem Beruf gewidmet. Der zu diesem Anlass verliehene Emilie Kempin-Spyri-Preis hat sowohl die erzielten als auch die noch ausstehenden Fortschritte bei der Erreichung einer grösseren Diversität, Inklusion und Repräsentativität von Geschlechtern und Kulturen in unseren Reihen aufgezeigt.

So sollte die alternierende Wahl einer Frau und eines Mannes die Norm und nicht die Ausnahme sein, wo doch die Schweiz 50 Jahre Frauenstimmrecht und 25 Jahre Gleichberechtigung feiert. Die Gleichstellung wird erst dann erreicht sein, wenn sie kein Gesprächsthema mehr ist.

### Das Rechtssystem kann zuweilen maschinell und kalt wirken. Sie beschreiben Ihren Beruf hingegen als «zutiefst humanistisch». Können Sie diese Sichtweise etwas ausführen?

Unser Beruf ist tatsächlich zutiefst humanistisch. Denn es geht vor allem darum, Menschen in ihren privaten Beziehungen, ihren Bezügen zur Gesellschaft und ihr soziales, wirtschaftliches und berufliches Umfeld zu unterstützen.

### Die Anwaltschaft geniesst nicht in allen Ecken der Gesellschaft einen guten Ruf. Zu Unrecht?

Ja, absolut. Ich denke, dass der Beruf, wie er in der Realität existiert, missverstanden wird und sehr stark durch bestimmte Archetypen und die Reflexion der Medien wahrgenommen wird.

Jedoch ist unser Berufsverständnis zutiefst humanistisch und ich glaube an die Vorbildfunktion, die wir einerseits als Garantinnen und Garanten der Rechtsstaatlichkeit und andererseits als engagierte und kreative Akteur:innen des gesellschaftlichen Lebens und seiner Entwicklung spielen.

Es liegt zwar in unserer Verantwortung, das breite Spektrum unserer Aktivitäten besser zu kommunizieren, doch ist es auch Aufgabe der Medien, diese objektiv wiederzugeben.

### Weshalb ist der Rechtsbereich ein attraktives Tätigkeitsgebiet?

Meiner Meinung nach, weil er humanistische Bestrebungen, den Glauben an Gerechtigkeit, die Beteiligung an der Gesellschaft sowie verschiedene Aspekte der Reflexion und Strategie miteinander verbindet.

### Weshalb haben Sie sich dazu entschieden, Juristin zu werden?

1976, als ich 14 Jahre alt war, wurde mein Vater in seiner Eigenschaft als technischer Direktor von Givaudan,

gerichtlich in die Katastrophe von Seveso verwickelt. Die Familiensituation war sehr schwierig und meine Mutter verstarb wenige Jahre später. Schon damals ging es mir um Gerechtigkeit und Fairness. Weil ich von seiner Unschuld überzeugt war, versuchte ich, die Vorgänge zu verstehen. So begleitete ich meinen Vater bei dem Verfahren und interessierte mich sehr dafür, insbesondere auch für die Aspekte, die mit den Interessenkonflikten in unserem Beruf zusammenhängen.

### Sie sind vor allem für Ihre Arbeit in der Mediation bekannt. Weshalb ist das ein für Sie anziehendes Gebiet?

Die Mediation ist attraktiv, weil sie auf grundsätzlich positive Ziele abzielt, nämlich die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten. Soft und Hard Skills werden dabei kombiniert; sowohl menschliche Qualitäten als auch berufliche Fähigkeiten und strategische Visionen sind unabdingbar. Die Erfahrung zeigt, dass eine gute und professionelle Mediation in mehr als 80 Prozent der Fälle erfolgreich ist!

### Inwiefern helfen Ihnen die Erkenntnisse aus Strafprozessen in der Konfliktschlichtung?

Meine Erfahrungen als Anwältin in Straf- und Zivilprozessen, aber auch als stellvertretende Richterin während zwölf Jahren, erlauben es mir, die Parteien aktiv dabei zu unterstützen, einen Realitätscheck durchzuführen und neben ihren Rechtspositionen auch ihre tatsächlichen Interessen und Bedürfnisse zu prüfen. Es ermöglicht ihnen, die Chancen und Risiken eines Prozesses im Auge zu behalten und abzuschätzen, wie hoch ihre finanzielle, zeitliche und emotionale Beteiligung sein könnte.

### Mit Justitia 4.0 steht das Schweizer Rechtssystem vor tiefgreifenden Veränderungen. Welche Potenziale stecken in der Digitalisierung für die unterschiedlichen Parteien?

Als Teil der aktuellen gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung, die auch ein besseres Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben ermöglicht, ist die Digitalisierung nicht nur eine Gelegenheit für unseren Beruf, sondern sie erleichtert auch den Zugang zum Recht für alle.

Wenn die Kommunikation in Gesellschaft und Staat zunehmend elektronisch abläuft, kann sich auch die Justiz dieser Entwicklung nicht entziehen. Mit dem Grossprojekt Justitia 4.0, welches vorab den digitalen Aktenaustausch und die Akteneinsicht in Gerichtsverfahren vorsieht, wurde ein grosser Schritt in diese Richtung eingeläutet. Die Pandemielage hat der Justiz den Spiegel vorgehalten und mehr als deutlich gemacht, dass eine funktionierende Justiz in künftigen Konfliktsituationen ohne Digitalisierung der Verfahrensabläufe und des Rechtsverkehrs nur schwer garantiert werden kann.

Die Transformation von analog zu digital macht es innerhalb der Anwaltschaft aber auch der Justiz möglich, Arbeitsweisen und Organisationskulturen an die Anforderungen der Zukunft anzupassen. Zudem macht die digitale Transformation Anwaltskanzleien als Arbeitgebende attraktiver. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sind heute Anwält:innen generell gefordert, ihre Arbeit zu digitalisieren und die Digitalisierung der Kanzlei in Angriff zu nehmen.

### Sehen Sie Stolpersteine, die es zu vermeiden gilt?

Gefahren lauern überall. Ich darf auf ein professionelles Team innerhalb des Verbandes zählen. Zu vermeiden gilt es sicher, trotz vielseitigen Engagements und Begeisterung für die Tätigkeit, die Ausenwelt und den Blick für das Wesentliche nicht aus den Augen zu verlieren. Das ist nur über eine periodische, selbstkritische und distanzierte Betrachtungsweise möglich. Ganz im Allgemeinen sollte man nicht so arrogant sein, zu denken, man kenne alle Antworten. Man muss Dinge hinterfragen und stets unterschiedliche Sichtweisen miteinbeziehen.



## Die Kanzlei, die nicht nur berät – sondern anpackt

Die Zusammenarbeit mit Rechtsfachleuten ist geprägt durch hohen Zeitaufwand und Kosten. Die in Zürich ansässige Lexperience AG ist anders – und zwar bewusst. Die Kanzlei erbringt juristische und Compliance-Beratung und verfügt über ein breites Spektrum an Fachwissen. Und noch etwas anderes zeichnet die Kanzlei aus: ihr «Hands-on-Approach». Denn die Fachleute von Lexperience beraten ihre Klienten und Klientinnen nicht nur – sondern unterstützen sie auch bei der effizienten Umsetzung von Massnahmen.

Interview mit Nadine Balkanyi-Nordmann, Anwältin, Gründerin und CEO der Lexperience AG

### Nadine Balkanyi-Nordmann, in diesem Jahr dürfen Sie das zehnjährige Bestehen Ihrer Kanzlei «Lexperience AG» feiern. Was gab damals den Ausschlag für Sie, Ihr eigenes Unternehmen zu gründen?

Ich rief die Firma ins Leben, weil ich der Ansicht war, dass in der Schweizer Legal- und Compliance-Welt ein Anwaltsbüro fehlte, das Kanzlei- und Inhouse-Erfahrung unter einem Dach vereint. Dazu muss man wissen, dass der Anwaltsberuf in der Regel in eine unternehmenseigene Legal-Abteilung führt – oder in eine Kanzlei. Ich selber habe beide Welten fundiert kennengelernt: Mein Karriereweg hat mich sowohl in eine Grosskanzlei als auch in die Rechtsabteilungen internationaler Konzerne geführt. Dafür bin ich dankbar, denn ich erkenne, wie hilfreich es ist, wenn Juristinnen und Juristen beide Seiten kennen. Daher legen wir bei Lexperience grossen Wert auf fachliche Diversität: Wir beschäftigen sowohl Anwältinnen und Anwälte mit nationaler und internationaler Kanzlei-Erfahrung. Allerdings haben alle Juristinnen und Juristen bei Lexperience langjährige Inhouse-Erfahrung vorzuweisen. Hinzu kommen Teamleiter:innen und Teammitglieder aus zahlreichen anderen Fachdisziplinen, darunter Compliance Officers und Wirtschaftsprüfer. Der Grundgedanke der interdisziplinären Kanzlei mit schlanken Betriebsstrukturen stellt noch immer das Fundament von Lexperience dar. Aber natürlich haben wir uns auch stetig weiterentwickelt.

### Inwiefern?

Der fachliche Fokus lag zu Beginn ausschliesslich auf Legal- und Compliance Beratung im Finanz- und Bankwesen. Mittlerweile haben wir unsere Dienstleistungen deutlich erweitert. So sind wir unter anderem auch für die Behörden tätig, darunter für die FINMA, führen Administrativuntersuchungen und interne Untersuchungen durch, beraten Kund:innen aus verschiedenen Industrien im Datenschutz und begleiten sie bei der Erlangung von Lizenzen. Im Übrigen haben wir einen Schwerpunkt im Gesundheitsrecht. Wir erbringen nach wie vor Legal- und Compliance-Beratungen. Das ist ein breites Aufgabefeld, das von der Verbesserung bestehender Strukturen bis hin zur Erarbeitung ganzer Systeme reicht.

### Welches sind die zentralen Rechtsfragen, die Sie derzeit beschäftigen?

Aus aktuellem Anlass kommt dem Thema «Corporate Governance» viel Aufmerksamkeit zu. Wir erbringen derzeit vielseitige Dienstleistungen in diesem Bereich.

### Wie darf man sich ein «Corporate Governance» Projekt vorstellen?

«Corporate Governance» bedeutet, vereinfacht gesagt, dass man die in einem Unternehmen geltenden Regeln einhält. Diese Regeln müssen zuerst definiert und angemessen festgehalten werden. Wir analysieren als externe Fachleute, wo diesbezüglich mögliche Risiken und Chancen liegen. Dafür muss man die internen Abläufe der Firmen gut kennen – wobei uns unser interdisziplinärer Background erneut enorm zugutekommt. Kernfragen lauten etwa: Ist das grundlegende Design des Regelwerks angemessen? Lässt es sich auch effektiv umsetzen? Und wird es gelebt? Oder anders ausgedrückt: Ein Modell ist sinnlos, wenn es nicht gelebt werden kann.

### Welche Probleme entstehen denn im Bereich «Corporate Governance»?

Ein wesentlicher Knackpunkt ist der Umgang mit Interessenkonflikten. Hier fehlt es oft am notwendigen Bewusstsein. Gleichzeitig nützt übermässiges Regulieren auch nichts. Vielmehr müssen potenzielle Anreize behoben werden, die zum Verstoß gegen die Governance verleiten könnten. Dafür muss eine Organisation festlegen, auf welche Weise Verfehlungen geahndet werden. Eine unserer Stärken liegt darin, Firmen bei diesen diffizilen Fragen nicht nur zu beraten, sondern sie aktiv bei der Umsetzung zu unterstützen. Dieser «Hands-on-Approach» wird von der Kundenseite sehr geschätzt. Wir agieren eigentlich am Schnittpunkt von Rechts- und Unternehmensberatung.

### Ein spannender Ansatz. Wie sieht die Umsetzung in der Praxis aus?

Das fängt bereits bei der Tatsache an, dass wir ausschliesslich erfahrene und versierte Kolleginnen und Kollegen in Kundenunternehmen zum Einsatz bringen. Denn diese verfügen über hohe Fachkompetenz, kennen die Zusammenhänge, stellen relevante Fragen und verschwenden die Zeit der Kunden nicht. Dadurch, dass wir viele Arbeitsschritte vor Ort selbstständig durchführen können und kein «Babysitting» benötigen, verwandeln wir eine interne Untersuchung in eine Beratung. Und das schafft enormen Goodwill. Dafür ist es entscheidend, dem Gegenüber als Person aus der Praxis stets auf Augenhöhe zu begegnen und authentisch zu sein. Und nichts anderes verlange ich von mir selbst sowie von unseren Teams.

### Wie viel Zeit nimmt eine interne Untersuchung durchschnittlich in Anspruch?

Das unterscheidet sich je nach Art und Schwere des mutmasslichen Verstoßes. Steht etwa ein Korruptions- oder Betrugsverdacht im Raum, kann eine Untersuchung zwischen zwei bis fünf Monate andauern. Bei kleineren Verdachtsfällen sind es in der Regel drei bis acht Wochen.

### Sie haben die Zusammenarbeit mit den Behörden erwähnt.

Richtig, zum Beispiel für die FINMA sind wir als prüfende, beziehungsweise untersuchende Instanz tätig. Die Themen sind breit und umfassen beispielsweise Untersuchungen in den Bereichen Geldwäscherei, Corporate Governance, Kredite und Gewähr. Geldwäscherei ist im Übrigen eines unserer Spezialgebiete, bei dem wir den gesamten Prozess abdecken. Weitere Beispiele sind Administrativuntersuchungen, wo wir Behörden und Verwaltungen unterstützen, ein tadelloses Funktionieren der Verwaltung sicher- oder wiederherzustellen – beispielsweise im Gesundheitswesen.

### Die Kompetenz Ihrer Kanzlei zu Themen der Finanzwelt ist offensichtlich. Doch beschäftigen Sie sich auch mit Rechtsfragen aus anderen Feldern?

Untersuchungen führen wir auch ausserhalb der Finanzwelt durch. Ein weiteres Thema, bei dem wir uns aus unserem «normalen» Finanzkontext herausbewegen, ist der Datenschutz. Hierzu sind wir ebenfalls zu einem Kompetenzzentrum geworden und unterstützen Unternehmen aller Art bei der Umsetzung der Richtlinien. In diesem Feld müssen wir vor allem Firmen dafür sensibilisieren, dass sie personenbezogene Daten transparent inventarisieren müssen. Vor allem die behördlich geforderte Dokumentation wird häufig vernachlässigt – was Strafen nach sich ziehen kann. Um das zu verhindern, stehen wir auch hier den Kundinnen und Kunden mit unserem typischen Hands-on-Approach zur Seite.

### Das Thema «Asset Management» ist für Ihr Unternehmen ebenfalls immer wichtiger geworden.

In diesem Bereich konnten wir ein deutliches Wachstum verzeichnen. Das Fachgebiet ist aus rechtlicher Sicht extrem komplex. Darum waren alle unsere Mitarbeitenden, die sich damit auseinandersetzen, zuvor in leitenden Asset-Management-Funktionen tätig. Ohne solches Fachwissen aus erster Hand ist es meines Erachtens schwierig, eine adäquate Rechtsberatung zu erbringen.

### In der Legal-Welt ist das Thema «Diversity» derzeit hochaktuell.

Das stimmt und diese Entwicklung ist positiv. Unsere Belegschaft besteht zu 50 Prozent aus Frauen – und auf der Führungsebene befinden sie sich sogar leicht in der Überzahl. Mir ist Diversität wichtig, wobei aber sämtliche Anstellungsentscheide ausschliesslich Kompetenz- und Persönlichkeits-basiert getroffen werden. Die fachlichen Fähigkeiten gehen immer vor und alle unsere Mitarbeitenden verfügen über langjährige

Erfahrung. Das ist der einzige Punkt, wo wir keine Diversität anstreben. Dafür beziehen wir Vielfalt nicht nur auf das Gender-Thema – sondern auch auf den kulturellen, fachlichen und sprachlichen Hintergrund.

### Benötigen Frauen Ihres Erachtens besondere Strukturen, um besser im Arbeitsleben Platz zu finden?

Das habe ich zumindest für kleine Firmenstrukturen wie Lexperience, nie so gesehen. Jeder Mensch verdient es, dass seine Vorlieben und Lebensformen vom Arbeitgeber respektiert werden. Meiner Meinung nach braucht es hierzu eine grosse, ehrliche Wertschätzung den Menschen gegenüber und gesunden Menschenverstand. Zum Beispiel gibt es bei uns Mitarbeitende, die drei Monate im Jahr ihrer ausserberuflichen Leidenschaft nachgehen wollen. Andererseits arbeiten bei Lexperience Eltern, die ihre Planung an den Schulferien ausrichten müssen. Mein Job besteht auch darin, diese verschiedenen Lebensformen zu respektieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass unsere Kunden und Kundinnen nicht davon tangiert werden. Das setzt voraus, dass Bedürfnisse klar und ehrlich kommuniziert werden. Dieser Ansatz hat sich stets bewährt und dazu beigetragen, dass wir auch während der Coronapandemie unsere mit den Kunden vereinbarten Deadlines einhalten konnten.

Weitere Informationen unter [www.lexp.ch](http://www.lexp.ch)

### Über die Lexperience AG

Die unabhängige Anwaltskanzlei mit Sitz in Zürich, welche Kanzlei- und Inhouse Erfahrung sowie weitere Fachdisziplinen unter einem Dach vereint, ist vorwiegend auf die Beratung und Unterstützung von Finanzdienstleistern bei Legal, Compliance- und Bewilligungsfragen spezialisiert. Das erfahrene Lexperience Team führt zahlreiche und grossangelegte interne, regulatorische und Administrativ-Untersuchungen durch und erbringt eine breite Palette an Dienstleistungen im Datenschutz in diversen Industrien. Mit einem Hands-On Approach unterstützt Lexperience ihre Kunden und Kundinnen im täglichen Legal- und Compliance-Bedarf und begleitet sie bei der effizienten Umsetzung von Massnahmen.



## Zwei Rechtssysteme im Vergleich

Dass angelsächsische Staaten ein anderes Rechtssystem als Kontinentaleuropa etabliert haben, ist hinlänglich bekannt. Darüber hinaus erscheint aus Schweizer Sicht die Mentalität bezüglich Recht und Gerechtigkeit in Ländern wie den Vereinigten Staaten zuweilen andersartig. Sind diese Eindrücke Momentaufnahmen oder verbirgt sich mehr dahinter?

In der Geschichte der Menschheit hat sich eine Vielzahl an Rechtsordnungen gebildet, die sich noch heute je nach Nation unterscheiden und gegenseitigen Einfluss ausüben. Auf die westlichen Länder bezogen können vereinfacht zwei Rechtssysteme unterschieden werden: das Civil Law und das Common Law. Die Schweiz gehört der ersteren Rechtstradition an. Im Grundsatz stützt sich das Recht im Civil Law vornehmlich auf geschriebene Gesetze. «Die Argumentation präsentiert sich wie eine Deduktion. Es werden Normen auf Fälle angewendet», erklärt Odile Ammann, Rechtsprofessorin an der Universität Lausanne. Eine weitere Dimension wird von der Wirtschaftsanwältin Dr. Anne-Catherine Hahn angefügt: «Regulierungen, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen, werden primär durch staatliche Behörden und nur ergänzend von privaten Akteuren durchgesetzt.»

### Common Law und sein Einfluss auf die Schweiz

In den USA hingegen herrscht das Common-Law-System vor. In dieser Rechtsordnung bezieht sich das Recht primär auf einen Korpus ungeschriebener Gesetze basierend auf Präzedenzfällen (Case Law). In anderen Worten heisst das, dass in den Vereinigten Staaten laut Ammann eine «fallbasierte Argumentation» vorherrscht. Ganz allgemein führt das Common Law zu einer Verschiebung, wer im Zentrum einer Verhandlung steht, wie Ammann erklärt: «Die Parteien erhalten viel Raum, um ihre Rügen geltend zu machen und stehen

aus prozessualer Sicht oft im Zentrum, während in der Schweiz ganz klar die Richter:innen das Verfahren leiten.» Schädliche Verhaltensweisen, die viele Personen berühren, «führen in den USA oft zu Zivilverfahren im Namen ganzer Gruppen», wie Hahn ergänzend ausführt.

Solche Sammelklagen existieren in der Schweiz bisher nicht, was jedoch mit dem VW-Abgasskandal aus dem Jahr 2015 zur Diskussion kam. Ein amerikanischer Einfluss auf das Schweizer Rechtssystem kann aber auch an anderen Stellen beobachtet werden. «Die Schweiz und die USA werden traditionell als «Sister Republics» bezeichnet. Die Geschichte belegt, dass es mehrere gegenseitige Beeinflussungen gegeben hat. Die Gliedstaaten wurden durch die schweizerischen Instrumente der direkten Demokratie beeinflusst, während die Schweiz beispielsweise die Zweikammerstruktur des US-amerikanischen Kongresses übernommen hat», erläutert Ammann. Aber auch die Praxis internationaler Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz ist von ausländischen Rechtssystemen beeinflusst. Hahn erklärt: «Auch in der Schiedsgerichtsbarkeit gibt es punktuelle Einflüsse des amerikanischen oder englischen Systems, zum Beispiel indem Zeugenbeweisen mehr Raum gegeben wird als vor staatlichen Gerichten in der Schweiz.»

### Schadenersatz als Sanktionierung

Laut Ammann können in den USA je nach Fallkonstellation und Rechtsgebiet sehr hohe

Schadenersatzbeträge zugesprochen werden. Auch Hahn sagt: «In den USA werden Schadenersatzklagen als Instrument der Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten gesehen.» Solch grosse, publikumswirksame Verfahren kennt die Schweiz in der Regel nicht. Das hat einerseits mit der Kultur zu tun, andererseits auch mit den prozessualen Rahmenbedingungen.

So sind in den USA Erfolgshonorare für Anwält:innen zugelassen und das Kostenrisiko der Kläger:innen im Vergleich eher geringer. «Weitere, ganz grundsätzliche Unterschiede betreffen das bei uns nicht existierende Jurysystem. Zusätzliche Beispiele gibt es etwa im Bereich der Grundrechte: So variiert etwa das Verständnis der Meinungsäusserungsfreiheit der USA stark von jenem, welches wir in der Schweiz kennen», führt Ammann aus. Je nach Rechtsgebiet und Lagerung der Fälle ergeben sich weitere Unterschiede zwischen der Schweiz und den USA. Neben dem Rechtssystem unterscheidet sich aber auch das Sozialsystem der Amerikaner:innen deutlich vom Schweizerischen. Diese Rahmenbedingungen haben erheblich zur Entwicklung dessen beigetragen, was wir als deutliche Differenzen der Mentalitäten wahrnehmen.

### Gerechtigkeit

Unterschiede lassen sich auch im Gerechtigkeitsverständnis erkennen. «In den USA geht man stärker von einem retributiven Gerechtigkeitsverständnis aus. Auch haben sich die USA noch nicht von der Todesstrafe

verabschiedet, die ein anderes Gerechtigkeitsverständnis als das unsere widerspiegelt», so Ammann. Aus Hahns Sicht unterscheiden sich vor allem die Instrumente, mit denen Gerechtigkeit erreicht werden soll: «In Europa wird relativ viel und detailliert präventiv reguliert, die soziale Absicherung ist tief verankert und generell kommt dem Staat eine wichtige Rolle zu. In den USA gilt traditionell hingegen eher ein «Laissez-faire»-Gedanke; es wird vielleicht weniger reguliert, aber wenn es zu Fehlverhalten kommt, werden oft Sanktionen auferlegt, die über den konkreten Fall hinaus eine abschreckende Wirkung entfalten sollen.» Gerade wegen dieser Wirkung und der oft politisierten öffentlichen Diskussion werden Verfahren in den USA auch «als Mittel zur Lenkung unternehmerischen Verhaltens gesehen», wie Hahn es nennt. Infolgedessen kommt es oft zu einer offensiven und emotionalisierten medialen Berichterstattung, in derer Konsequenz auch von einem «Court of Public Opinion» gesprochen wird.

Auch wenn die beiden Rechtssysteme deutliche Unterschiede aufweisen, lässt sich eine gegenseitige Beeinflussung beobachten. Unter Berücksichtigung des weltweiten amerikanischen Einflusses wird es wohl vor allem für international tätige Schweizer Unternehmen zunehmend wichtig, sich mit den Eigenheiten des amerikanischen Rechtssystems zu befassen.

Text Kevin Meier, Lisa Allemann

## BRANDREPORT • COLLABORATIVE LAW & PRACTICE CLP SCHWEIZ

# Was ist clp?

**Dr. Nicole Zürcher Fausch**  
Collaborative Lawyer  
und Präsidentin  
clp schweiz



Collaborative law & practice (kurz clp) oder kooperatives Anwaltsverfahren ist eine alternative Streitbeilegungsmethode, wie auch zum Beispiel die Mediation. Als Alternative zu einem Gerichtsprozess versuchen die Parteien, ohne Hilfe eines Gerichts selbst eine für sie massgeschneiderte Lösung für ihre Auseinandersetzung zu finden.

### Warum clp und keine Mediation?

Clp-Anwältinnen und Anwälte verfügen über eine Mediationsausbildung und auch im clp-Verfahren wird interessensbasiert nach Lösungen gesucht. Anders als bei der Mediation verfügen im clp-Verfahren beide Parteien über ihren eigenen clp-Anwalt/ihre eigene clp-Anwältin. Zudem werden – je nach Bedarf – weitere clp-Fachpersonen beigezogen: Fachpersonen für Paare und Familien oder Fachpersonen für Kinder, um die psychosozialen Aspekte zu berücksichtigen, und clp-Finanzexperten/-expertinnen, wenn es um Finanzthemen geht. Die clp-Fachpersonen arbeiten

kooperativ zusammen. Im clp-Verfahren sind aber nur diejenigen Fachpersonen neutral, die von beiden Parteien zusammen beigezogen werden (insbesondere clp-Finanzexpertinnen und -experten). Die clp-Anwältinnen und Anwälte bleiben immer Parteivertreter, d.h. sie arbeiten zwar kooperativ zusammen, stehen ihrer Mandantin/ihrer Mandanten aber gleichzeitig beratend zur Verfügung. Mediatorinnen und Mediatoren hingegen sind zur Neutralität verpflichtet und

dürfen keine Partei einseitig beraten. Sie können den Parteien aber empfehlen, sich beraten zu lassen, bevor sie einer in einer Mediation gefundenen Lösung zustimmen. Genau da zeigt sich der Vorteil des clp-Verfahrens: Die Parteien verhandeln interessensbasiert, müssen dabei aber nicht auf juristische Beratung verzichten, auf die sie manchmal angewiesen sind, um Entscheide zu treffen. Das gibt den Betroffenen Sicherheit und fördert eine schnelle Konflikterledigung.



### Was sind die Vorteile des clp-Verfahrens?

Der Satz: «Suchen Sie einen Anwalt/eine Anwältin, aber keinen Streit?» bringt es auf den Punkt: Viele Klientinnen und Klienten suchen anwaltliche Unterstützung, möchten aber keinen Streit führen, sondern eine faire Lösung. Dies kann in einem clp-Verfahren, zu dessen Grundsätzen das kooperative Zusammenwirken der Anwältinnen und Anwälte gehört, wie auch, dass die Parteien sich verpflichten zu verhandeln, bis sie eine Lösung gefunden haben, besser und in der Regel schneller erreicht werden. Im clp wird vorwiegend mündlich verhandelt. Lange Rechtsschriften, aber auch lange Briefe an die andere Seite mit Vergleichsangeboten und Stellungnahmen dazu, entfallen. Das kooperative Zusammenarbeiten der Fachpersonen stellt sicher, dass clp-Sitzungen effizient und zielgerichtet geführt werden können. Angriffe auf die andere Seite unterbleiben ebenso wie taktische Spielchen im Hinblick darauf, dass der Streit doch noch vor Gericht ausgetragen wird. Durch den respektvollen Umgang aller ist das Verhandlungsklima oft spürbar besser. Auch Vertraulichkeit und Interdisziplinarität sind Vorteile.

[www.clp.ch](http://www.clp.ch)

**clp** kooperatives verhandeln  
collaborative law and practice schweiz

# Herausragende Weine zwischen Tradition und Innovation

Seit seiner Gründung hat sich das Haus Henri Badoux dank seines legendären Aigle les Murailles zu einem wegweisenden Produzenten entwickelt. Mit Rücksicht auf die Tradition und das Terroir des Waadtländer Chablais setzt das Weinunternehmen mit der Smaragdeidechse auf Modernität und produziert Qualitätsweine, die auch verwöhnte Gaumen begeistern. Ein Gespräch mit Pascal Rubin, Geschäftsführer der Henri Badoux SA.

## Pascal Rubin, wann und wie ist das Haus Henri Badoux entstanden?

Die Geschichte der Kellerei Henri Badoux beginnt 1908. Zehn Jahre später kreierte der Maler Frédéric Rouge die Etikette mit der berühmten Eidechse,



die unser herausragendes Produkt Aigle les Murailles zierte. Im Laufe der Jahre hat sich die Henri Badoux S.A. dann einen Namen als verlässliche Vertreterin des reichhaltigen Terroirs Chablais gemacht.

## Auf welche Werte setzt sie?

Zu den beständigen Werten unseres Hauses gehört – nebst Tradition und Know-how – die Vitalität. Wir möchten unsere Leidenschaft für die Region und ihre Rebsorten weitervermitteln. Sie inspiriert uns immer wieder zu neuen Kreationen und motiviert uns, dieses Terroir mit grossem Respekt zu behandeln. Seit mehreren Jahren achten wir zunehmend darauf, mit unserer Arbeit zum Umweltschutz beizutragen, zum Beispiel in Form von Bioweinen. So wird unser Chasselas Yvorne Petit Vignoble derzeit auf bio umgestellt.

## Welche Rebsorten bauen Sie an?

Auf 50 Hektaren verfügen wir über elf verschiedene Rebsorten, welche die ganze Vielfalt des Waadtländer Chablais widerspiegeln. Unser Chasselas ist die verbreitetste weisse Rebsorte der Schweiz. Aufgrund ihres delikaten Charakters entstehen daraus elegante, raffinierte Weine. Die emblematische Rotweinsorte Pinot Noir ermöglicht uns Vinifizierungen nach klassischer Methode oder im Barrique. Gamay, Garanoir, Gamaret, Malbec, Cabernet-franc und Merlot sind weitere rote Rebsorten, die wir zu einzigartigen Weinen verarbeiten, welche alle wesentlichen Eigenschaften des Terroirs unserer Region sublimieren.

**Die Kellerei Henri Badoux begann mit der Produktion von Weisswein, erzeugt heute aber auch Rosé-, Rot- und Schaumwein, um der wachsenden Nachfrage der Weinliebhaber gerecht zu**

## werden. Warum kommt der Innovation bei Badoux so viel Bedeutung bei?

Es ist wichtig, stets auf unsere Konsumentinnen und Konsumenten zu hören. Da sich ihre Bedürfnisse und Vorlieben verändern, müssen auch wir ständig nach Neuerungen und Innovationen Ausschau halten. 2013 haben wir in unser Sortiment von Aigle les Murailles auch die Sorte Pinot Noir aufgenommen, die typisch ist für unsere Region. So ist der Aigle les Murailles Rouge entstanden. Im Jahr 2018 hat uns der Hype um Roséweine veranlasst, die Sélection mit einem Murailles Rosé zu ergänzen. Danach wurde die Sélection Murailles noch mit einem weissen Schweizer Schaumwein erweitert und seit diesem Jahr bieten wir auch einen Schweizer Rosé-Schaumwein an.

Das Bestreben, ein breiteres Publikum zu erreichen, war für uns ebenfalls ein wichtiger Antrieb. Zur Verstärkung der Marke Henri Badoux mit ihrem Markenzeichen, der Eidechse, vermarkten wir seit diesem Frühling alle Produkte der Marke in der gleichen Flasche mit dem Eidechsenemblem als Relief im Glas.

## Was hat es mit der «BadouxThèque» auf sich?

Das ist unsere Vinothek mit Lounge- und Barbereich, um in einem gemütlichen Ambiente ein Glas Wein mit Tapas aus der Region zu degustieren. In unserem Shop steht eine Auswahl von rund 100 verschiedenen Weinen zum Verkauf bereit.

## Führen Sie auch Firmen-Events durch?

Selbstverständlich. Der Kanton Waadt ist eine hervorragende Weinregion. Deshalb hält unsere BadouxThèque auch zahlreiche weitere Angebote rund um Wein bereit, zum Beispiel Kellerbesichtigungen,

Einführungen in die Degustation und Spaziergänge in den Reben. Ausserdem ist sie ein beliebter Treffpunkt für Unternehmen. Ihnen stehen Säle mit insgesamt 500 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung, um zum Beispiel Tagungen, Versammlungen, Besichtigungen oder Degustationen durchzuführen.

## Ist Henri Badoux auch bei Events in der deutschen Schweiz dabei?

Ja, unser Ziel als Schweizer Weinproduzent ist es, bei grossen Schweizer Events mit von der Partie zu sein. Unsere bisherige wichtigste Teilnahme war als offizieller Festwein am Eidg. Schwing- und Älplerfest (ESAF) 2019 in Zug und auch beim ESAF 2022 in Pratteln sind wir wieder mit dabei.

[www.henri-badoux.ch](http://www.henri-badoux.ch)



ANZEIGE



Henri Badoux  
1908



Prickelndes  
Perlenspiel –  
neu auch in Rosé

[henri-badoux.ch](http://henri-badoux.ch)

# Compliance – Chance oder lästige Pflicht?

Ganz egal, ob es sich bei einer Organisation um einen globalen Konzern, ein lokales KMU, ein Start-up, eine Stiftung, einen Verein, Verband oder gar eine Behörde auf Stufe Bund, Kanton oder Gemeinde handelt, Compliance spielt zunehmend überall eine Rolle und gewinnt je länger desto mehr an Bedeutung.

**Christian Wind**  
Dr. iur. HSG, Rechtsanwalt, LL.M.,  
EMBA IMD, Partner



**K**eine Organisation sollte und kann vor Compliance die Augen verschliessen. Eine Kopf-in-den-Sand-Strategie, ein stures Ignorieren oder das Prinzip Hoffnung, es wird schon nichts passieren, erweisen sich nicht als wirkliche Lösungsansätze für eine verantwortungsbewusste, moderne, ganzheitliche und vor allem nachhaltige Organisationsführung.

## Weshalb Compliance?

Compliance und integriertes Verhalten stellen in der heutigen Zeit anerkanntermassen fundamentale Gebote und unverzichtbare Elemente sorgfältiger und nachhaltiger Organisationsführung und einen Beitrag an die gesellschaftliche Verantwortung dar. Damit wird die Organisation nicht nur Ansprüche von verschiedenen Anspruchsgruppen (z.B. Compliance-Anforderungen von Konzernen an ihre Zulieferer, attraktiver Arbeitgeber für Personal, klarer Handlungsrahmen für Mitarbeitende, Prävention und Schutz vor Bestrafung der Organisation) gerecht, sondern sie kann sich vor allem mit dem Ruf einer ethisch verantwortungsvollen Organisation gegen aussen im Markt, aber auch gegen innen reputationsmässig klar positionieren.

## Wie geht Compliance?

Wichtig bei Compliance ist, dass es als Querschnittsfunktion innerhalb einer Organisation wahrgenommen und positioniert wird, weil es letztendlich buchstäblich jede und jeden betrifft. Alle können einen Beitrag

leisten und mithelfen. Auf Stufe einzelne Person geht es vereinfacht ausgedrückt darum, dass sie den Willen und das Wissen hat, wie und warum Compliance einzuhalten gilt. Ideal wäre eine intrinsische Motivation und Überzeugung, es zu machen, weil es richtig erscheint und nicht, weil man es machen muss.

Um ein modernes Compliance-Management-System aufzubauen, empfiehlt sich das Compliance-Würfel-Modell, welches die momentan relevantesten Compliance-Standards und Empfehlungen (z.B. Schweiz, Deutschland, Österreich, UK, USA, Australien, ISO und OECD) in sechs Dimensionen pragmatisch, aber ganzheitlich abdeckt.

*i) Organisationskultur:* Werden integriertes Verhalten und ein Bekenntnis zur Compliance gefördert und einverlangt? Sind die Grundwerte und ihre Bedeutung in der täglichen Umsetzung bekannt und werden sie befolgt? Führen die Vorgesetzten durch Vorbild auf allen Stufen und setzen sie ebenfalls um, was sie vorgeben?

*ii) Einbettung:* Inwiefern sind Compliance relevante Anforderungen, Prozesse, Elemente und Vorgaben in bereits bestehenden Strukturen, Organisationen, Abläufen, Systemen, Dokumentationen, Controls, Business-Prozessen und Audits integriert? Spielt Compliance mit Governance, Risk und Nachhaltigkeit bereits zusammen?

*iii) Aktivitäten:* Liegt ein Compliance-Grundkonzept vor? Wird jährlich ein Compliance-Risk-Assessment durchgeführt? Wie steht es um Schulungen? Findet ein Compliance-Monitoring statt? Werden Compliance-Verstösse untersucht und Massnahmen getroffen? Wie läuft die Compliance-Berichterstattung ab? Was wird wo dokumentiert? Wer kommuniziert was und wie extern und intern über Compliance und Integrität? Sind die

relevanten Compliance-Verpflichtungen bekannt? Findet eine laufende Überprüfung des bestehenden Compliance-Management-Systems statt?

*iv) Personen:* Inwiefern werden Compliance und Integrität bei der Rekrutierung, Einführung, Beförderung, Personal- und Führungskräfteentwicklung, Leistungsbeurteilung und Mitwirkung berücksichtigt?

*v) Ressourcen:* Werden durch das Leitungsorgan angemessene Ressourcen für eine Compliance-Funktion, für Beratung und Auskünfte, für Compliance-Tools und -Informationen zur Verfügung gestellt?

*vi) Fundament:* Sind die Compliance-Rollen und -Verantwortlichkeiten sowie Schnittstellen in der Organisation klar geregelt, kommuniziert und bekannt? Gibt es einen Prozess für Krisen- und Notfälle? Sind ein (anonymes) Meldesystem oder zumindest eine Ombudsstelle als Anlaufstelle vorhanden? Gibt es ein Organisationsreglement mit klaren Zuständigkeiten und Kompetenzen?

## Wo steht unsere Compliance?

Das Compliance-Würfel-Modell ist mit den sechs oben erwähnten Elementen sehr pragmatisch aber doch ganzheitlich aufgebaut und kann durchaus als Benchmark (Soll) verwendet werden. Es ermöglicht jeder Organisation, sei es ein globaler Konzern, ein lokales KMU, ein Start-up, eine Stiftung, ein Verein oder Verband oder gar eine Behörde auf Stufe Bund, Kanton oder Gemeinde, sich ein Bild davon zu machen, welche Compliance-Elemente bereits umgesetzt sind und welche nicht (Ist) und wo allenfalls noch Verbesserungen oder Ergänzungen angebracht und zweckmässig erscheinen.

Es wird empfohlen, alle drei bis fünf Jahre ein externes Compliance-Assessment durchzuführen. Dadurch

soll sichergestellt werden, dass Compliance in der Organisation richtig verstanden und gelebt wird, es keine gravierenden Lücken im eigenen Compliance-Management-System gibt, allfälliger Handlungsbedarf identifiziert wird und man eine Aussensicht erhält. Diese Compliance-Assessments lassen sich entweder mit strukturierten Interviews mit etwa 15 bis 25 Personen, in der Regel Führungskräfte inkl. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat, oder auch online (z.B. Complerify) mit mehreren Hundert Personen über alle Hierarchien und Bereiche durchführen.

## Fazit

Entscheidend für effektive und nachhaltige Compliance sind die Personen, Werte und Organisationskultur. Diese drei Bereiche müssen ganz gezielt und bewusst nebst einem angemessenen Compliance-Management-System in jeder Organisation glaubhaft, ernsthaft und kontinuierlich aufgebaut, weiterentwickelt und gefestigt werden. Die wichtigsten Treiber dafür sind die Aufsichts- und Führungsorgane sowie Linienvorgesetzten, die unter Einbezug und mithilfe der Personalabteilung den Unterschied ausmachen können, damit schliesslich alle in einer Organisation deren wichtigstes Gut nachhaltig schützen und positionieren – die Reputation. Damit lautet die Antwort auf die am Anfang gestellte Frage, dass Compliance eine grosse Chance darstellt und unbedingt wahrzunehmen ist.

Weitere Informationen unter [www.bratschi.ch/compliance](http://www.bratschi.ch/compliance)

# bratschi

## BRANDREPORT • RKR RECHTSANWÄLTE

# Um das Thema «Betreibung» ranken sich diverse Mythen

Das «Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs» soll sicherstellen, dass Gläubigerinnen und Gläubiger zu ihrem Geld gelangen. Allerdings werden manche Aspekte dieser Gesetzgebung oft missverstanden. Um Klarheit zu schaffen, fragte «Fokus» bei einem Experten nach.

Interview mit Dr. iur. Marc Russenberger, Rechtsanwalt und Gründerpartner bei RKR Rechtsanwälte

**Dr. iur. Marc Russenberger**



**Marc Russenberger, für viele Leute ist eine Betreibung schon fast ein veritabler Alptraum.**

Das stimmt und im ersten Moment kann es in der Tat unangenehm sein, wenn plötzlich ein Betreibungsbeamter mit einem Zahlungsbefehl vor der Tür steht – wie dies etwa im Kanton Zürich üblich ist. Gerade ältere Generationen verbinden mit einer Betreibung oft eine starke emotionale Komponente, sie erachten diese sozusagen als «Tollgen im Reinheft». Doch als Jurist kann ich nur beruhigend anmerken: Eine blossige Betreibung ist keine grosse Sache und hinterlässt, das richtige Vorgehen vorausgesetzt, auch kaum nachhaltige Spuren.

## Welches Vorgehen empfehlen Sie demnach?

Eine Betreibung bedeutet immer den Beginn eines Vollstreckungsverfahrens mit dem Ziel, ein zur Zahlung verpflichtendes Dokument (beispielsweise ein Gerichtsbeschluss oder eine Schuldanererkennung) zu Geld zu transformieren. Leider haben sich im Zusammenhang mit Betreibungen diverse Mythen etabliert, die ich entkräften möchte. Der bereits angesprochene «Tollgen im Reinheft» ist wohl der bekannteste: Wer betrieben wird, fürchtet oft, dass dieser Umstand jahrelang rufschädigend im Betreibungsregisterauszug für jedermann einsehbar ist. Das ist allerdings nicht mehr der Fall: 2019 wurde Artikel 8a Abs. 3 lit. d im «Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs» (SchKG) eingeführt. Dieser Artikel besagt, dass betriebene Personen drei Monate nach dem Eintrag diesen «zum Verschwinden» bringen können, wenn die betreibende Partei in dieser Zeit keine weiterführenden

Schritte einleitet. Denn, und das ist vielen Leuten nicht bewusst: Eine Betreibung nützt dem Gläubiger nur etwas, beziehungsweise kann nur dann gegen einen erhobenen Rechtsvorschlag weitergeführt werden, wenn ein sogenannter «Rechtsöffnungstitel» vorhanden ist.

## Was versteht man unter einem Rechtsöffnungstitel?

Dabei handelt es sich um ein Dokument, das bestätigt, dass eine Person einer anderen Geld schuldet. Das kann etwa ein Mietvertrag sein oder, um es etwas überspitzt zu formulieren, eine Schuldanererkennung auf einem Bierdeckel. Entscheidend ist das Vorhandensein einer Unterschrift unter einer Zahl mit dem Willen, den Betrag zu begleichen. Befindet sich ein Gläubiger im Besitz eines solchen Dokumentes (sog. provisorischer Rechtsöffnungstitel; Art. 82 SchKG), kann er oder sie den ordentlichen Prozessweg überspringen und direkt in die Vollstreckung gehen. Dort kann der Schuldner zwar noch eingeschränkt Einwendungen vorbringen, er muss diese aber sofort glaubhaft machen. Noch besser ist selbstverständlich ein Gerichtsurteil (sog. definitiver Rechtsöffnungstitel), da dagegen die möglichen Einwendungen des Schuldners noch mehr eingeschränkt sind (vgl. Art. 80/81 SchKG).

## Doch was empfehlen Sie einem KMU mit zahlungssäumigen Kunden? Häufig besteht nebst der offenen Rechnung kein Rechtsöffnungstitel.

Das ist tatsächlich eine verzwickte Lage, die sich aber in vielen Fällen relativ einfach vermeiden lässt. Mein Tipp an Betroffene: Spätestens nach der zweiten Mahnung sollte man das direkte Gespräch mit der Kundin oder dem Kunden suchen und nachfragen, woran die Abwicklung scheitert. Das schafft bereits eine andere Dynamik. Empfehlenswert ist es, in einem konstruktiven Tonfall zu fragen, bis wann eine offene Rechnung voraussichtlich beglichen werden kann – und der Partei dann sogar etwas mehr Zeit einzuräumen. Als Gegenleistung für das Entgegenkommen bittet man darum, die neue Abmachung unterschriftlich zu bestätigen. Eine E-Mail genügt dafür nicht, aber ein ausgedrucktes und unterzeichnetes E-Mail sehr wohl. Das klappt häufig und man verfügt nunmehr über einen (provisorischen) Rechtsöffnungstitel, durch den man sich aufwendige Gerichtsverfahren sparen und direkt in die Vollstreckung übergehen kann, sollte der Schuldner trotz des unterzeichneten Versprechens nach wie vor nicht zahlen.

## Und welche Möglichkeiten haben Personen, die vermeintlich unrechtmässig betrieben wurden?

Am besten erhebt man unverzüglich Rechtsvorschlag. Damit wird jede Betreibung sofort gestoppt. Nachdem Rechtsvorschlag erhoben wurde, hat man Zeit, um in Ruhe fachliche Beratung einzuholen. Und wie gesagt: Nach drei Monaten kann der Eintrag für Dritte als nicht einsehbar erwirkt werden, wenn die Gegenseite keine weiteren Schritte in die Wege geleitet hat.

## Kann man eine laufende Betreibung «unwirksam» machen, etwa indem man vor dem Rechtsöffnungsgericht anmerkt, dass ein Produkt oder eine erbrachte Dienstleistung mangelhaft war?

Das ist oft nicht zielführend, da vor dem Rechtsöffnungsgericht (Vollstreckungsgericht) grundsätzlich nur Dokumente als Beweismittel zugelassen und die Einwendungen sofort glaubhaft zu machen sind. Die Gegenseite sowie das Gericht werden berechtigterweise anmerken, dass man einen solchen Mangel – so er denn existierte – schon viel früher hätte schriftlich rügen und damit beweisbar machen sollen. Immerhin ist auch nach der provisorischen Rechtsöffnung noch nicht alles verloren. Der Schuldner kann, wenn er gute Argumente gegen die Existenz der Schuld hat, noch immer in einem sogenannten «Aberkennungsprozess» (ein ordentliches Gerichtsverfahren inkl. allen Beweismitteln) gegen die bestrittene Schuld vorgehen.

Weitere Informationen unter [www.rkr-legal.ch](http://www.rkr-legal.ch)

**rkr**  
RECHTSANWÄLTE



# Genug von Theorie? Ran an die Sache!

## Compliance: Konkret & Praxisorientiert!

### Kompetenzzentrum Compliance:

- MAS Compliance (fortlaufend)
- CAS Compliance Officer (6. Durchführung 2022)
- CAS Internal Investigation (6. Durchführung 2022)
- DACH-Compliance Tagung (6. Durchführung 2022)
- Weitere CAS und Branchen-Compliance-Crashkurse (jährlich seit 2015)

Jetzt mehr erfahren:

[www.zhaw.ch/de/sml/institute-zentren/zwh](http://www.zhaw.ch/de/sml/institute-zentren/zwh)

Zürcher Fachhochschule



Building Competence.  
Crossing Borders.

KSPARTNER • BRANDREPORT

## «Versicherungen sind kreativ im Ablehnen von E-Bike-Unfällen»

E-Bike-Boom und zunehmender Wildwuchs an Kleinfahrzeugen führen zu mehr Unfällen und neuen Rechtsfragen. Die Anwaltskanzlei KSPartner vertritt seit über 30 Jahren Unfallpfer gegenüber Versicherungen. Die Anwälte Kaspar Gehring und Markus Steudler erklären, wo die Fallstricke liegen.

### Im Jahr 2020 verunfallten in der Schweiz 536 Personen mit dem E-Bike schwer oder tödlich – gegenüber 366 im Jahr 2019. Wie äussert sich dieser Trend in der Anwaltspraxis?

**Steudler:** Die Zunahme an Fällen ist deutlich spürbar. Wir vertreten immer mehr Klient:innen, die mit dem E-Bike oder dem E-Trotti einen Unfall hatten und sich verletztten.

### Wer kommt dann für die Kosten auf?

**Gehring:** Für die Heilungskosten und den Lohnausfall kommt in der Regel die Unfallversicherung auf. Arbeitnehmer sind obligatorisch unfallversichert – sofern sie wöchentlich mindestens acht Stunden beim selben Arbeitgeber tätig sind auch bei Nicht-Berufsunfällen. Ansonsten muss die Krankenkasse die Heilungskosten bezahlen. Was nicht übernommen wird, kann eine geschädigte Person dann vom Unfallverursacher oder von dessen Haftpflichtversicherung einfordern.

### Welche rechtlichen Probleme stellen sich dabei?

**Gehring:** Im Bereich der Unfallversicherung sind es die herkömmlichen Fragen. Dass eine Versicherung nach einer gewissen Zeit ihre Leistungen einstellt und behauptet, die verbleibenden Beschwerden seien nicht auf den Unfall zurückzuführen oder würden keine Arbeitsunfähigkeit begründen, ist schon fast der Normalfall.

**Steudler:** Daneben sind Versicherte auch mit Taggeld-Kürzungen konfrontiert, zum Beispiel, weil sie Sicherheitslinien überfahren oder ohne Helm unterwegs waren.

### Wo liegt die grösste Gefahr beim E-Biken?

**Steudler:** Die grösste Gefahr geht vom höheren Tempo der E-Bikes aus: Autofahrer sind von der Geschwindigkeit der E-Biker oft überrascht.

**Gehring:** Der Klassiker ist der Autofahrer, der einen E-Biker überholt und dann nach rechts abbiegt – und dabei dem Biker den Weg abschneidet, weil er denkt, er habe genügend Zeit um abzubiegen.

### Haftet hier die Versicherung des Autofahrers?

**Gehring:** Ja – aber es kommt immer auf die Umstände an. Wenn der E-Biker rechts an einem in einer langsamen Kolonne fahrenden Auto vorbeiführt, der bereits rechts blinkte, trägt der E-Biker eine Mitschuld. Haftpflichtversicherungen bestreiten oft ihre Haftung oder behaupten eine Teilschuld des Geschädigten.

**Steudler:** Die Fälle werden komplexer, auch weil der Platz auf Strassen und Velowegen immer enger wird. Auf relativ engem Raum verkehren Autos, Trams, Velos, E-Trottis, Seniorenmobile, Fussgänger mit Hunden und Kinderwagen usw. Eines der häufigsten Probleme ist, dass E-Biker:innen ihr Tempo und den längeren Bremsweg unterschätzen.

### Können Sie ein Beispiel nennen?

**Steudler:** Ein Klient von uns fuhr mit seinem E-Bike auf einem Velostreifen, als die vor ihm fahrende

Velolenkerin abrupt bremste. Er musste nach links ausweichen und wurde von einem Auto erfasst – welches, nebenbei bemerkt, zu schnell unterwegs war.

### Ihr Klient hat seinen Bremsweg unterschätzt?

**Steudler:** Kann sein, aber es gelang uns zu beweisen, dass die Velofahrerin völlig überraschend für den Klienten eine Vollbremsung machte – weil ihr das Handy, auf dem sie während der Fahrt herumdrückte, aus den Fingern glitt und zu Boden fiel. Deshalb hafteten die Velofahrerin und der Autohalter gemeinsam für den Schaden des Klienten.

### Hat jeder Velofahrer eine Haftpflichtversicherung?

**Gehring:** Das ist ein etwas unterschätztes Problem. Schnelle E-Bikes, die bis 45 km/h fahren dürfen, sind obligatorisch haftpflichtversichert, langsame E-Bikes bis 25 km/h dagegen nicht (*siehe Kasten, Anm. der*

*Red.*). Verursachen sie einen Unfall, bezahlt zwar ihre Privathaftpflichtversicherung in der Regel – nur haben nicht alle Leute eine Privathaftpflichtversicherung.

### Wer bezahlt dann?

**Steudler:** Dann kann es für den E-Biker selber teuer werden. Auch für die geschädigte Person ist das unangenehm, weil sie dann gegen eine Privatperson vorgehen muss. Nur in Ausnahmefällen springt der nationale Garantiefonds ein.

### Haben Sie Tipps für Verunfallte?

**Gehring:** Wenn eine Versicherung ihre Leistungen ablehnt: Sich nicht einschüchtern lassen und hartnäckig bleiben – Versicherungen sind kreativ, wenn es darum geht, Leistungen abzulehnen oder zu kürzen. Wenn das nichts bringt, braucht es die Hilfe eines Anwalts.

### Zwei Arten von E-Bikes

**Langsame E-Bikes** dürfen mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren. Im Gegensatz zu den **schnellen E-Bikes**, die bis 45 km/h fahren dürfen, unterliegen sie seit 2011 keinem Versicherungsobligatorium mehr. Die Privathaftpflichtversicherung deckt aber in der Regel Schäden durch langsame E-Bikes. Schnelle E-Bikes brauchen dagegen ein Kontrollschild mit gültiger Vignette. Auch müssen (nur) sie einen Rückspiegel haben und für sie gilt Helmtragepflicht. Für beide Kategorien gelten die Verkehrsregeln für Fahrräder und beide müssen die Velowege benutzen.

### Haben Sie weitere Fragen zu Versicherungen und Ihren Rechten?

[www.kspartner.ch](http://www.kspartner.ch) / 044 388 57 57



Kaspar Gehring (links), lic. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, KSPartner, Markus Steudler MLaw, Rechtsanwalt, KSPartner



## Recht haben, Recht bekommen

Ursache für Streitigkeiten sind meist Missverständnisse, wobei sich alle beteiligten Parteien im Recht glauben. «Fokus» informiert darüber, ab wann ein Rechtsbeistand sinnvoll ist und worauf bei der Konsultation geachtet werden sollte.

**W**ann immer Interessen, Zielsetzungen oder auch Wertvorstellungen verschiedener Parteien unvereinbar sind oder scheinen, entstehen Konflikte. Solche Streitigkeiten erleben wir beinahe täglich, sei es darüber, ob Mitbewohner:innen das Essen aus dem Kühlschrank stehlen oder die Arbeitskolleg:innen ihre Arbeit auf einen selbst abwälzen. In vielen solcher Fälle lassen sich die Missverständnisse relativ einfach aus der Welt schaffen und es wird eine Lösung gefunden, mit der alle Beteiligten einverstanden sind. In anderen Fällen hat die Akzeptanz der Tatsache, dass die Interessen nicht vereinbar sind, keine schädlichen Konsequenzen für die Parteien.

Es gibt aber auch Konfliktsituationen, bei denen der Tatbestand nicht ganz so einfach zu bestimmen ist. «Streitige Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass die Tatsachen oder die Rechtslage selbst unklar oder umstritten sind», erklärt Prof. Dr. Florian Eichel, Dozent und Direktor am Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht der Universität Bern. In einigen Fällen wird es somit nötig, Anwälte:innen beizuziehen. Diese schätzen unter Miteinbeziehung sämtlicher Informationen, den zulässigen Beweismitteln und ihrem rechtlichen Fachwissen den Ausgang des Verfahrens ab und beraten entsprechend ihre Mandant:innen.

### Konflikte sind zu vermeiden

Dabei muss aber nicht immer gewartet werden, bis ein Zivilprozess ansteht. «Ob es im gewerblichen

Bereich der Kauf einer komplexen Software oder im privaten Bereich das Zusammenleben oder die Planung der eigenen Erbfolge ist: Menschen tendieren dazu, sich Rechtsrat so lange zu sparen, wie sie mit den betroffenen Parteien gut zurechtkommen. Wer hingegen schon in dieser Phase eine rechtliche Regelung trifft oder jedenfalls erfährt, welche Art von Auseinandersetzung man vermeiden kann, handelt genauso vorausschauend, wie wenn er eine Versicherung abschliesst», sagt Eichel. Während Arbeitsverträge bereits Gang und Gäbe sind, können auch Eheverträge einem unschönen Scheidungsstreit und frühzeitig geschriebene Testamente oder gar die Unterzeichnung von Erbverträgen familiären Streitigkeiten nach dem eigenen Ableben entgegenwirken. In diesen Bereichen kann aber auch die Einschaltung von Notar:innen ratsam sein.

Gerade in familiären oder anderen Angelegenheiten, bei denen Emotionen aufgrund persönlicher Beziehungen im Spiel sind, kann die Objektivität bezüglich eines Sachverhaltes eingeschränkt sein. Teils wissen die Beteiligten noch nicht einmal, was sie eigentlich wollen. Dann kann laut Eichel auch eine Mediation sinnvoll sein: «Eine Mediation eignet sich, um in einem Konfliktfall gemeinsam mit dem Konfliktpartner eine Lösung zu finden und womöglich über rechtliche Gestaltungen hinaus zusammen zu finden. Damit kommt sie vor allem dann in Betracht, wenn beide Seiten das Interesse oder die Notwendigkeit sehen, weiter zusammen in einer

Beziehung zu stehen, sei es in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung, in einer Nachbarschaft oder als Familie. Die Mediation soll keinen Streit entscheiden, sondern einen Ausweg aus dem Streit finden.»

### Recht und Geld

Auch weil die Empfehlungen je nach Rechtsgebiet sehr unterschiedlich sind, lässt sich nicht konkret sagen, in welchen Situationen ein Anwalt oder eine Anwältin nötig wird. Besonders bei komplexen Tatbeständen, wenn ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid ergriffen werden muss oder spätestens, wenn die Gegenseite anwaltlichen Rat einbezieht, ist dieser Schritt ratsam. Laut Eichel sollte bei der Konsultation einerseits bereits das Finanzielle geklärt, andererseits aber auch darauf geachtet werden, dass der richtige Anwalt oder die richtige Anwältin für die Behandlung des Falles ausgesucht wird. Wer vorgängig keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, sollte ausserdem prüfen, ob die Kosten anderweitig übernommen werden. «Besteht aufseiten der Partei, die den Rechtsstreit verliert, keine Versicherung, welche die Kosten übernimmt, müssen diese in der Regel selbst getragen werden. Da man erst am Ende eines Rechtsstreits weiss, wer gewinnt, ist die Beauftragung eines Anwalts oder einer Anwältin immer auch eine Risikoentscheidung, die unter anderem davon abhängt, wie hoch der zu erwartende Gewinn ist», erläutert Eichel. Die Kosten variieren dabei je nach Kanton, Rechtsgebiet und Komplexität des Sachverhaltes.

Trotzdem, sich sein Recht zu erkaufen sei nicht möglich. «Recht ist nicht korrupt. Recht ist der Gegenentwurf zu Willkür. Wenn ich nicht im Recht bin, kann ich die teuersten Anwält:innen mit einer Klage beauftragen – sie werden verlieren», so Eichel.

### Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei

Bei einem Rechtsstreit sind meist beide Parteien der Meinung, sie seien im Recht. Eichel erklärt: «Ein Gericht, das einen Streit entscheiden soll, wird zwangsläufig mit mindestens zwei Versionen konfrontiert, sonst gäbe es keinen Streit. Recht bekommen bedeutet also, das Gericht von der eigenen Version zu überzeugen. Dafür braucht es Beweise. Wer keine Beweismittel hat, weil er sich auf mündliche Absprachen verlassen hat, weil Zeug:innen nicht auffindbar sind oder ähnliches, ist nicht in der Lage, Recht zu bekommen. Im Idealfall bleibt dann allerdings unklar, ob die Person überhaupt Recht hatte.» Um tatsächlich Recht zu bekommen ist es entsprechend ratsam, Beweismittel zu sichern, klare Absprachen zu treffen und gelegentlich Notizen zu nehmen.

Bei der Konsultation eines Anwaltes oder einer Anwältin gilt es also, vorab die Finanzierung zu klären, den richtigen Rat einzuholen und Beweismittel zu sichern. Laut Eichel geniessen aussergerichtliche oder gerichtsnaher Einigungen gerade in der Schweiz einen hohen Stellenwert, weshalb eine gewisse Verständigungsbereitschaft oft schon viel Ärger und hohe Kosten ersparen kann.

## BRANDREPORT • RIVERSIDELAW RECHTSANWÄLTE

# Worauf es bei Baugesuchen und -rekursen zu achten gilt

**Simon Kobi**  
Rechtsanwalt /  
Fachanwalt SAV Bau-  
und Immobilienrecht



### Inwiefern sollte man die Nachbarn in das Vorhaben miteinbeziehen?

Ich empfehle einen möglichst frühen, proaktiven Einbezug der Nachbarn. So können allfällige Anliegen – soweit vertretbar – berücksichtigt und unter Umständen langwierige Rechtsmittelverfahren vermieden werden.

### Wie unterstützen Sie einen Bauherrn in seinem Vorhaben?

Ich berate und unterstütze ihn bereits vor und im Rahmen der Einreichung des Baugesuches, bei ihm seitens der Baubewilligungsbehörden auferlegten Projektänderungen und anderen Auflagen sowie in durch Nachbarn ausgelösten Rechtsmittelverfahren.

### Wie kann ich mich im Kanton Zürich gegen ein Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück wehren?

Sie müssen innert 20 Tagen ab Publikation des Bauvorhabens beim Bauamt um Zustellung des baurechtlichen Entscheides ersuchen und diesen innert 30 Tagen beim Baurekursgericht anfechten. Dabei empfiehlt es sich, einen spezialisierten Anwalt bereits unmittelbar nach der Publikation und öffentlichen Auflage des Bauvorhabens beizuziehen.

**W**er in der Schweiz bauen will, muss sich mit vielen Paragraphen herumschlagen, wer sich gegen ein Bauvorhaben wehren will, verschiedene Fristen wahren. Simon Kobi, Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht, erklärt im Interview, was es bei Baugesuchen respektive Baurekursen zu beachten gilt.

### Herr Kobi, worauf muss man beim Erstellen eines Baugesuches besonders achten?

Wichtig ist, dass das Baugesuch vollständig ist und allfällige rechtliche Unsicherheiten geklärt sind. Dazu ist eine Vorbesprechung des Baugesuches mit der zuständigen Baubewilligungsbehörde zu empfehlen.

Sollten sich dabei Auflagen seitens der Baubewilligungsbehörde ergeben, die man rechtlich nicht nachvollziehen kann und auch nicht umsetzen will, empfiehlt sich die Konsultation eines entsprechend spezialisierten Anwalts.



### Über Rechtsanwalt Simon Kobi

Simon Kobi ist als Partner in der Unkostengemeinschaft «Riversidelaw Rechtsanwälte» (vormals Advokaturen im Rabenhaus) am Hechtplatz in Zürich tätig. Simon Kobi beschäftigt sich insbesondere mit dem öffentlichen Bau-, Planungs- und Umweltrecht, aber auch dem privaten Baurecht, insbesondere mit der Prüfung von Liegenschafts Kaufverträgen. Neben Privaten berät er Unternehmen, Investoren und Gemeinden.

[www.riversidelaw.ch](http://www.riversidelaw.ch)

# Wollen Sie unabhängige Richterinnen?

Setzen Sie sich ein für Gerechtigkeit. Bekämpfen Sie die Allmacht des Staates und die Verflechtungen zwischen Politik, Justiz und Behörden

**Justiz-Initiative**  
**28.11.2021**



## Qualifiziertes Losverfahren anstatt institutionelle Korruption

### HEUTE:

- Die Parteien ignorieren die Gewaltentrennung.
- Die Parteien verkaufen Ämter, die ihnen nicht gehören. Gleichzeitig kaufen sich die Richterinnen und Richter ihre Posten.
- Die höchsten Richterinnen und Richter sind der verlängerte Arm der Parteien und Behörden.
- Alle 6 Jahre müssen sich die Richterinnen und Richter von den Parteien neu wählen lassen. Dies bewirkt einen vorseilenden Gehorsam.

### BEI ANNAHME DER INITIATIVE:

- Die Richterinnen und Richter werden von Parteien und Interessengruppen unabhängig.
- Jede Juristin, jeder Jurist kann für das Richteramt kandidieren, auch wenn er oder sie keiner Partei angehört.
- Ernennung durch qualifiziertes Losverfahren: Eine unabhängige Fachkommission prüft die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Besten werden ausgelost.

### WARUM IST DAS NOTWENDIG?

Wenn die Parteien nicht mehr bestimmen können, werden viel mehr bestqualifizierte Juristinnen und Juristen zur Verfügung stehen als Richterposten zu vergeben sind.

**Unter den Besten entscheidet das Los.**

[www.justiz-initiative.ch](http://www.justiz-initiative.ch)



## Braucht der Justizstandort Schweiz ein internationales Handelsgericht?

Ein internationales Handelsgericht würde dem Megatrend der Globalisierung gerecht werden und steht deshalb in der Diskussion. Vor allem für international tätige KMUs könnte ein solches von Interesse sein. Was sonst noch dafür spricht, und was dagegen, weiss «Fokus».

Die Wirtschaft agiert schon seit langer Zeit weltweit. Lieferketten erstrecken sich über die gesamte Welt, der Trend zum Offshoring liess in den verschiedensten Ländern Ableger von Firmen entstehen und auch der Arbeitsmarkt organisiert sich zunehmend global. Dieser Entwicklung hinkt das Rechtssystem jedoch noch etwas hinterher. Gleichzeitig steigt aufgrund der zunehmenden globalen Vernetzung von Unternehmen und den sich teilweise stark unterscheidenden rechtlichen Regelungen in den einzelnen Staaten das Bedürfnis nach Institutionen, die sich darauf verstehen, internationale Streitigkeiten zu entscheiden.

Bis anhin wurden für solche Belange die Schiedsgerichte in Anspruch genommen. Im Vergleich zu staatlichen Gerichten kann das Verfahren an Schiedsgerichten sehr flexibel gestaltet werden und in der Regel schneller abgeschlossen werden. Doch ein Verfahren an einem Schiedsgericht setzt verschiedene Bedingungen voraus und kann schnell teuer werden, weshalb die Inanspruchnahme vor allem für KMU oft unrealistisch ist.

### Alternative zu Schiedsgerichten

Neben den Schiedsgerichten implementieren einige Staaten in jüngerer Zeit spezialisierte Handelsgerichte. «Ein Handelsgericht ist wie jedes andere Gericht eine staatliche Institution – also staatlich finanziert, ausgestattet und organisiert. Es gilt das staatliche

Verfahrensrecht, insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz, während Schiedsgerichte nach eigenen Regeln verfahren und in der Regel vertraulich verhandeln. Im Gegensatz zu Schiedsgerichten haben die Parteien vor dem staatlichen Gericht ausserdem keinen Einfluss auf die Besetzung des Gerichts», erklärt Prof. Dr. Florian Eichel, Dozent und Direktor am Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht der Universität Bern.

In der Schweiz bestehen solche Fachgerichte bereits in den Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich. Diese sind auf wirtschaftliche Streitigkeiten in den verschiedensten Branchen spezialisiert und unterliegen der staatlichen Rechtsordnung. «Die kantonalen Handelsgerichte der Schweiz können auch von ausländischen Parteien in Anspruch genommen werden, insofern eine Zuständigkeit in der Schweiz besteht», sagt Eichel. Damit fehlt an den bestehenden Handelsgerichten eine besondere internationale Ausrichtung, welche aber zunehmend gefragt wird. Eichel führt aus: «Ein international ausgerichtetes Handelsgericht soll – wie der Name sagt – nicht nur auf Handelsstreitigkeiten, sondern auf internationale Handelsstreitigkeiten spezialisiert sein und eine Infrastruktur bieten, die diesen Rechtsstreitigkeiten gerecht wird.»

### Internationales Handelsgericht

Um ein internationales Handelsgericht umzusetzen, müssten auch Anpassungen an der Schweizer Zivilprozessordnung vorgenommen werden. «Offensichtlich

ist, dass die ZPO es ermöglichen müsste, dass das handelsgerichtliche Verfahren auf Englisch geführt und das Urteil zusätzlich in dieser Sprache veröffentlicht werden kann. Wenn sich ein solches Gericht für Streitigkeiten öffnen wollte, die keinen Bezug zur Schweiz haben, müsste man wohl auch die Vorschrift über Gerichtsstandsvereinbarungen im Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) anpassen. Förderlich wäre es ausserdem, wenn die Schweiz das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ratifizieren würde, was derzeit ohnehin politisch debattiert wird», zählt Eichel die wichtigsten Änderungen auf.

Damit ergeben sich aber auch Konsequenzen für die Anwält:innen und Richter:innen. Einerseits müssten diese folglich Englisch schreiben und sprechen können. «Genauso wichtig ist andererseits ein Verständnis für internationale Fälle: Rechtsordnungen sind zumeist auf Inlandsfälle zugeschnitten, sodass für manch ein Problem mit Auslandsbezug die Rechtslage noch unklar ist. Schliesslich braucht es ein Gespür für eine internationale Verfahrenskultur», weiss Eichel.

### Justizstandort Schweiz

Die Implementierung eines internationalen Handelsgerichts soll den Schweizer Justizstandort weiter stärken. Gerade in puncto internationaler Verfahrenskultur sieht Eichel eine Chance für die Binnenmodernisierung: «Manch ein Gericht hat den Ruf, etwas zu formalistisch

zu entscheiden. Die Ausrichtung eines Gerichts auf internationale Fälle könnte nicht nur die Vorzüge des schweizerischen Rechts zur Geltung bringen, sondern auch Erfahrungen sammeln, um die eigene Verfahrenskultur fortzuentwickeln.» Die Schweiz, welche für ihre Neutralität bekannt ist, könnte dadurch ihre Position im internationalen Markt der Rechtsdienstleistungen stärken. «Was die Schiedsgerichtsbarkeit, das handelsfreundliche und schlanke schweizerische Zivilrecht sowie die Erfahrung mit der Mehrsprachigkeit angeht, hat sich die Schweiz auf diesem Markt bereits einen guten Ruf erworben. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass die Erweiterung des Sortiments um ein staatliches Handelsgericht auch den Schiedsstandort stärkt, weil die Sichtbarkeit der Schweiz insgesamt erhöht wird», so Eichel. Letztlich könnte ein gestärkter Justizstandort auch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz haben.

Trotz aller Vorteile kann man sich in Anbetracht der Schiedsgerichte fragen, ob ein internationales Handelsgericht tatsächlich den Aufwand wert wäre. Neben spezialisierten Richter:innen, einer erfahrenen Gerichtskanzlei und einem spezifischen Internetauftritt wäre laut Eichel womöglich auch eine Bereitschaft nötig, über Fälle zu entscheiden, welche keinen Bezug zur Schweiz haben. «Das kostet Steuergeld. Ob die Vorteile dieses Geld wert sind, ist genauso eine politische Frage wie diejenige, ob der Staat überhaupt handeln oder diese Aufgabe der privaten Schiedsgerichtsbarkeit überlassen soll.»

ANZEIGE



Roland Brehm

## Obligationenrecht Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen Art. 41–61 OR

› Aktuelle Rechtsprechung bezüglich Regressfragen,  
Verschuldensbegriff und Schadenersatz

Berner Kommentar, 5. Auflage, 1114 Seiten, gebunden, Oktober 2021, CHF 470.–  
978-3-7272-7790-0  
Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten



Alle Berner Kommentare, Jubiläumsprospekt 111 Jahre BK und direkt bestellen unter [www.staempfliverlag.com/bk21](http://www.staempfliverlag.com/bk21)

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1 | Postfach | 3001 Bern | Tel. +41 31 300 66 77 | Fax +41 31 300 66 88 | [order@staempfli.com](mailto:order@staempfli.com) | 1790-17/21

**Stämpfli**  
Verlag

# Warum Diskriminierung am Arbeitsplatz ein wirtschaftlich relevantes Compliance-Risiko darstellt

Diskriminierungen am Arbeitsplatz wie sexuelle Belästigung, Mobbing oder Rassismus stellen für Unternehmen ernstzunehmende Risiken dar, die wie Compliance-Vorfälle der Wirtschaftskriminalität behandelt werden sollten.

Dr. Rita Pikó



Dr. Laurenz Uhl



Die jüngsten schlagzeilenträchtigen Fälle von Diskriminierungen am Arbeitsplatz zeigen eindrücklich, welches Schadensrisiko solchen Vorfällen innewohnt: Die Freistellung von Bild-Chefredakteur Julian Reichelt machte international Negativschlagzeilen mit entsprechendem Reputationsschaden für den Betroffenen, die Bild-Zeitung und den Axel Springer Verlag. Die Bild-Zeitung verlor mit ihrem Chefredakteur gleichzeitig einen massgeblichen Architekten der Digitalisierung der Zeitung. In einem anderen aktuellen Diskriminierungsfall wurde Tesla erstinstanzlich aufgrund Rassismus am Arbeitsplatz zu einer Schadenersatzzahlung von knapp 137 Millionen US-Dollar verurteilt. Die US-Jury befand u.a., dass der Autobauer ein feindseliges Arbeitsumfeld geschaffen habe, weil dieser nicht ausreichend gegen den Rassismus am Arbeitsplatz vorgegangen sei.

Die Dimensionen des Risikos «Diskriminierung am Arbeitsplatz» werden häufig unterschätzt. Neben den bereits erwähnten Risiken von massivem Reputationsschaden (der sich negativ auf die Beziehung zu Kunden und Geschäftspartnern wie Finanzierende auswirken kann), Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen an Betroffene und Verlust von wichtigen Mitarbeitenden sind Organisationen v.a. folgenden Risiken ausgesetzt: Die Diskriminierungshandlung kann sich auch gegen Externe (Dienstleistende, Geschäftspartner oder Kunden) richten – wie im jüngst schlagzeilmachenden Fall einer Angestellten einer Schweizer Bergbahn, die einem homosexuellen Paar mit Kindern das Familienticket mit der Begründung verweigern wollte, dieses sei nur für «Traditionsfamilien» erhältlich. Wie Studien belegen, sinken Produktivität und Qualität der Arbeitsleistung spürbar in Unternehmen mit einer Unternehmenskultur, in der diskriminierendes Verhalten toleriert wird. Publik gewordene Diskriminierungen erschweren zudem das Gewinnen sowie das Halten von Mitarbeitenden, vor allem Fachkräften.

Oft fehlt das Bewusstsein für das Ausmass der Verbreitung von Diskriminierung am Arbeitsplatz. Diverse

Studien zeigen beispielsweise, dass mindestens ein Drittel aller weiblichen Beschäftigten sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind – bezogen auf einen Zwölfmonatszeitraum. Da über 75 Prozent der Vorfälle dem Arbeitgebenden gar nicht gemeldet werden, ist von einer hohen Dunkelziffer und somit einer weitaus höheren Zahl Betroffener auszugehen. Noch weniger im Bewusstsein ist oft die Diskriminierung durch Rassismus am Arbeitsplatz. Auch werden diese und andere Diskriminierungsformen häufig als Streitereien unter Mitarbeitenden statt als Compliance-Risiko wahrgenommen.

Bezeichnend ist, dass gemäss Studien die Grösse des Unternehmens keine nennenswerte Rolle für das Auftreten von Diskriminierungen am Arbeitsplatz spielt. Diskriminierungen können sowohl in Unternehmen mit 50 oder weniger wie in solchen mit 5000 oder mehr Mitarbeitenden auftreten und massive schädliche Auswirkungen haben. Auch die Branche, in der ein Unternehmen tätig ist, ist nachgewiesener Massen irrelevant.

Was also tun? Diskriminierungen am Arbeitsplatz sollten nicht auf ein «Personalthema» reduziert

werden. Sie sind als Compliance-Risiko zu behandeln. Sie gehören in die übrigen Compliance-Prozesse eingebunden. Massnahmen in Bezug auf Diskriminierungen am Arbeitsplatz sind komplex. Sie lassen sich in drei Kategorien unterscheiden: Prävention, Aufdeckung, Intervention.

Zur Prävention zählen eine entsprechende Unternehmensstrategie, eine Kommunikationskampagne und das Vorleben durch das Führungspersonal. Zur Aufdeckung braucht es eine gelebte Speak-Up-Kultur. Diese erlaubt, diskriminierendes Verhalten geschützt vor Repressalien dem Unternehmen zu melden. Intervention bedeutet insbesondere, dass jedem glaubhaften Hinweis nach einem zuvor festgelegten Prozess nachzugehen ist. Wird in einer solchen internen Untersuchung ein Fehlverhalten festgestellt, ist dieses hierarchieunabhängig angemessen zu sanktionieren.

#### Pikó Uhl Rechtsanwälte AG

- Corporate Governance
- Corporate Compliance
- Interne Untersuchungen
- Ombudsperson

[www.pikouhl.com](http://www.pikouhl.com)

“ Gemäss Studien spielt die Grösse des Unternehmens keine nennenswerte Rolle für das Auftreten von Diskriminierungen am Arbeitsplatz.

## Bankkonto blockiert – was tun?

Eine Kontosperrung ist für die Betroffenen eine grosse Herausforderung. Die Wirtschaftsanwälte von Neupert Vuille Partners unterstützen ihre nationale und internationale Klientenschaft bei der Wiedererlangung ihrer Vermögenswerte.

Interview mit Dr. André Terlinden, LL.M., und Dr. Timo Fenner, MLaw UZH, Rechtsanwälte und Partner bei Neupert Vuille Partners, Zollikon-Zürich

Dr. André Terlinden, LL.M.



Dr. Timo Fenner, MLaw UZH



#### Wieso sehen sich Bankkunden heute vermehrt mit Kontosperrungen konfrontiert?

Dr. Terlinden: Die «Weissgeldstrategie» und Verschärfung der Geldwäschereigesetzgebung sowie die bankinterne Compliance bieten in jüngster Vergangenheit vermehrt Anlass zu Sperren von Bankkonten.

#### Wer ordnet solche Sperren an? Weshalb?

Dr. Fenner: Eine Sperre wird entweder durch eine Bank veranlasst oder durch eine Behörde angeordnet. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt Konten mit Geldern aus (mutmasslich) deliktischer Herkunft. Kontosperrungen können auch von Steuerbehörden oder durch Gerichte, zum Beispiel bei Verarrestierung von Vermögenswerten, angeordnet werden.

#### Wann erfolgt eine Kontosperrung durch die Bank selbst?

Dr. Fenner: Eine Sperre erfolgt bei möglichen Verstössen gegen das Geldwäschereigesetz (GwG), bei deliktischer Herkunft der Gelder oder bei Unklarheiten über die zivilrechtlichen Ansprüche am Konto. Auslöser können auch Compliancegründe zum (vermeintlichen) Schutz des Kunden sein, wenn bei der Bank

etwa der Eindruck entsteht, dieser könne Opfer betrügerischer Machenschaften (Phishing etc.) sein oder erpresst werden (bei nicht nachvollziehbaren Zahlungen an ausländische Banken). Sperrungen erfolgen aber vielfach auch unzulässigerweise «präventiv», quasi aus «vorausgehendem Gehorsam» der Bank, in der Angst, sich selbst strafbar zu machen. «Faktische» Sperren durch die Weigerung, gewisse Transaktionen durchzuführen, sind auch vermehrt zu beobachten. Dies ist umso problematischer, wenn ein Kunde aus gesundheitlichen oder anderen Gründen bei der kontoführenden Bank nicht persönlich vorstellig werden kann.

#### Welche Rechtsbeziehung besteht zwischen Bank und Kunde?

Dr. Terlinden: Es gelangen insbesondere Auftragsrecht (Bankkonto) und Hinterlegungsvertragsrecht (Bankdepot) zur Anwendung. Der Kunde ist dabei der Auftraggeber beziehungsweise Hinterleger, die Bank die Beauftragte oder Aufbewahrerin. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus.

#### Was sehen diese Bestimmungen vor?

Dr. Terlinden: Es besteht grundsätzlich ein zwingender Herausgabanspruch des Kunden bezüglich seines Guthabens gegenüber der Bank. Dieser kann auch durch AGB nicht wegbedungen werden. Bankkunden sind deshalb gut beraten, sich nicht von AGB einschüchtern zu lassen.

#### Die Herausgabepflicht hat aber sicherlich Schranken?

Dr. Terlinden: Die Bank trifft keine Herausgabepflicht bei rechts- und sittenwidrigen Geschäften, bei Verstössen gegen zwingendes öffentliches Recht, etwa strafrechtliche Vorschriften, wie das GwG oder die Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA).

#### Was besagen in diesem Zusammenhang das GwG und die GwV-FINMA?

Dr. Fenner: Die Bank ist zur Identifikation des Geschäftspartners, des Empfängers der Gelder und zur Abklärung des Hintergrunds

einer Transaktion verpflichtet, wenn aus Sicht der Bank etwas «ungewöhnlich» erscheint. Dafür gibt es verschiedene (vermeintliche) Gründe.

#### Was passiert bei einer «ungewöhnlichen» Transaktion?

Dr. Terlinden: Die Bank hat bei der Meldestelle im Bundesamt für Polizei (MROS) Anzeige zu erstatten und muss die Konten blockieren. Sobald die MROS der Bank mitteilt, dass sie die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weiterleitet, wird die Sperre nach fünf Tagen aufgehoben, sofern die Strafverfolgungsbehörde keine Verlängerung anordnet.

#### Und wenn die Bank ein Konto von sich aus länger blockiert?

Dr. Fenner: Ohne Verfügung der Behörde verstösst die Bank bei einer Sperre gegen ihre vertraglichen Pflichten. Sofern sie die Vermögenswerte nicht herausgibt, muss sie gerichtlich zur deren Herausgabe und zur allfälligen Bezahlung eines Schadenersatzes wegen Schlechterfüllung verpflichtet werden.



Neupert Vuille Partners, gegründet 1851 – ist die älteste bestehende Anwaltskanzlei der Schweiz. Seit 170 Jahren vertreten die Anwälte der Kanzlei mit langjähriger Praxiserfahrung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts die Interessen ihrer nationalen und internationalen Klienten.

[www.nplaw.ch](http://www.nplaw.ch)  
fenner@nplaw.ch  
terlinden@nplaw.ch

**Neupert Vuille Partners**  
Dufourstrasse 58  
CH-8702 Zollikon-Zürich  
044/396'80'80

# Das Kind und die Scheidung

Jedes Jahr werden in der Schweiz mehr als 16 000 Scheidungen ausgesprochen, von denen fast 13 000 Kinder betroffen sind. Mehr als 96 Prozent dieser Scheidungsverfahren erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen. Es bleibt also eine geringe Minderheit von Elternpaaren, die bis zum Ende kämpfen, d.h. bis zum Bundesgericht.

**Douglas Horning**  
Gründer von  
onlinescheidung.ch



Das Bundesgericht hat jüngst fünf Grundsatzurteile erlassen, welche eine Harmonisierung der Regeln zur Berechnung des Kindesunterhalts anstreben. Früher hatte man Alimentenzahlungen prinzipiell nach dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils festgelegt: 15 Prozent des Nettogehalts bei einem Kind, 25 Prozent bei zwei Kindern und 30 Prozent bei drei Kindern. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts schliesst jedoch eindeutig die Verwendung solcher Prozentsätze aus.

Künftig werden die Existenzminima beider Elternteile, bzw. aller Kinder, berechnet, und der Restbetrag anschliessend gleichmässig verteilt, wobei man im Prinzip von einer Aufteilung von einem Anteil für jedes Kind und zwei Anteilen für jeden Elternteil ausgeht. So verliert das Gericht bei sogenannten «Kampfscheidungen» jeglichen Ermessensspielraum. Vielmehr zückt er bloss seinen Taschenrechner, um ein möglichst objektives und faires Urteil zu fällen. Bei «Kampfscheidungen» kommt diese Methode zwingend zum Einsatz. Wenn sich die Eltern hingegen auf eine zulässige Vereinbarung einigen, steht es dem Gericht nicht zu, ihnen eine Berechnungsmethode aufzuerlegen. Es soll lediglich prüfen, ob die vereinbarte Regelung mit dem Kindeswohl im Einklang steht, da die Familien- und Elternautonomie vor jeglichem Eingriff des Staates (Gerichte, Sozialdienste, usw.) Vorrang hat.

Glücklicherweise ist eine überwiegende Mehrheit der Eltern verantwortungsvoll genug, um die beste und gerechteste Lösung für das Kind zu vereinbaren, sowohl bei der Zuweisung der Obhut (alleinig oder alternierend) als auch bei der Festlegung angemessener Beträge des Unterhalts. Bezüglich der sogenannten «Kampfscheidungen» erweist sich diese Methode jedoch als unbefriedigend. Dies zeigt uns eine genauere Untersuchung der neueren Rechtsprechung auf.

Wenn es sich von nun an lediglich darum handelt, Budgets zu berechnen und Einkünfte zu verteilen, dann könnte man den Richter genauso gut durch ein Computerprogramm ersetzen, das gegenüber den Parteien weder Billigkeit noch Mitgefühl zeigen und bloss ein Ergebnis ausspucken würde. Ein solcher Ansatz würde uns zumindest Zeit sparen: Bei genauerer Betrachtung des Sachverhalts eines der fünf oben erwähnten Grundsatzurteile war das Kind fünf Jahre alt, als die Parteien das Scheidungsbegehren einreichten. Das Verfahren wurde jedoch erst 2020 abgeschlossen,



nämlich als das Kind 15 Jahre alt war. Zehn Jahre Gerichtsverfahren, um die Obhut dem Vater zuzuteilen und die Mutter zur Bezahlung eines Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 1000 zu verurteilen (wie durch Zufall entspricht dieser Betrag 15.87 Prozent ihres Nettogehalts). Dies ist offensichtlich unangemessen: Solche langwierige Streitverfahren sind unbedingt zu vermeiden, insbesondere wenn Kinder beteiligt sind.

Schauen wir uns jetzt den Sachverhalt der ersten dieser fünf Rechtsprechungen (aus dem Jahr 2018) genauer an. Hier verdiente der Ehemann 4500 netto pro Monat, während die Ehefrau nicht arbeitstätig war. Ausserdem war ein vierjähriges Kind aus der Ehe hervorgegangen. Gerichtliches Ergebnis: ein Kindesunterhaltsbeitrag von CHF 600 (13,33 Prozent des Lohns des Mannes) zuzüglich nachehelicher Alimente zugunsten der Frau im Betrag von CHF 1470 pro Monat, was einer Gesamtbelastung in Höhe von 48 Prozent der Einkünfte des Mannes entspricht.

Dabei erinnert das Bundesgericht an den Grundsatz, dass das Kindeswohl vor den Interessen der Gläubiger, einschliesslich der Steuerbehörden (die bei der Berechnung der Existenzminima nicht berücksichtigt werden), Vorrang hat. Dies ist sicherlich ein schönes Prinzip, doch in der Praxis kann der Vater bei solchen Verhältnissen nicht einmal in ein Fast-Food-Restaurant mit seinem Kind gehen, geschweige denn seine Steuern zahlen – die Steuerbehörden werden ihn hingegen sicherlich nicht vergessen.

Hat der Vater einen B-Ausweis, wird er an der Quelle besteuert, sodass sein Nettogehalt deutlich tiefer liegt. Die Steuerlast wird also bei der Berechnung des Existenzminimums entweder berücksichtigt oder ausgeschlossen. Zudem wird den Steuern nur dann

Rechnung getragen, wenn die Existenzminima aller Familienmitglieder gedeckt sind. In der Praxis ist es jedoch unmöglich, den Steuerbetrag nach Auflösung der Ehe im Voraus zu bestimmen, da er von mehreren Variablen abhängt. Das Bundesgericht räumt dies ein und verwendet zur Berechnung der Steuern einen Prozentsatz, der zu sehr ungefähren Ergebnissen führt. Man gibt sich also mit einer groben Einschätzung der Steuerlast zufrieden, obwohl dieser Betrag einen erheblichen Anteil der festen Ausgaben ausmacht.

Schliesslich ist anzumerken, dass der unterhaltspflichtige Elternteil, der nun mit einem neuen Lebensgefährten in einem gemeinsamen Haushalt lebt, ein erheblich geringeres Existenzminimum hat. Daraus ergibt sich, dass sich der Kindesunterhalt in solchen Fällen sogar verdoppeln kann (im Vergleich mit dem Falle eines allein lebenden Ex-Ehegatten).

Kurz gesagt: Die neue Methode – die sich als objektiv und gerecht ausgibt – liefert je nach Einkommens- bzw. Liebesverhältnissen und verwaltungsrechtlichem Status sehr unterschiedliche Ergebnisse. Die auf diese Weise ergangenen Entscheide sind nicht immer gerecht, da sie von persönlichen und administrativen Zufälligkeiten abhängig sind. Das eindeutige Kindeswohl liegt in einer ausgewogenen Vereinbarung zwischen den Eltern, gegebenenfalls mit der Hilfe eines Familienmediators, und sicherlich nicht in langwierigen und entbehrlichen Rechtsstreiten.

[www.onlinescheidung.ch](http://www.onlinescheidung.ch)

ONLINE  
scheidung.ch

ANZEIGE

**Ich engagiere mich. Und du?**

Comundo ist das grösste Schweizer Hilfswerk für Personelle Entwicklungszusammenarbeit. Aktuell leisten rund 100 Schweizer Berufsleute einen mehrjährigen Entwicklungseinsatz in Afrika oder Lateinamerika – um so benachteiligten Menschen eine Chance auf eine eigenständige Zukunft zu geben. Engagiere auch du dich: [www.comundo.org/und-du](http://www.comundo.org/und-du)



comundo

Fachleute im Entwicklungseinsatz

# «Zum Schutz von Gewaltopfern muss man schnell handeln»

Die Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt bewegt sich in der Schweiz auf hohem Niveau. Gleichzeitig nimmt die Anzahl von Femiziden zu. Rechtsanwältin Dr. iur. Yvonne Meier und ihr Team von Meier Anwälte stehen Opfern sowie Angehörigen solcher Verbrechen zur Seite. «Fokus» traf Yvonne Meier zum Gespräch.

Dr. iur. Yvonne Meier



**Yvonne Meier, Ihre Kanzlei ist unter anderem auf das Familien- und Scheidungsrecht spezialisiert und darüber hinaus im Feld der Opferhilfe sowie des Strafrechts tätig. Mit welchen Themen werden Sie und Ihr Team dabei konfrontiert?**

Es sind häufig äusserst persönliche und bewegende Fälle, die uns begegnen. Gerade Themen wie sexuelle Übergriffe in der Partnerschaft oder Gewalt gegen Frauen und Kinder beschäftigen uns häufig. Unsere Kanzlei ist zu diesen Themen mit allen relevanten Fachstellen und Akteuren gut vernetzt. Zum Beispiel gibt es bei uns im Kanton die «Anlaufstelle Häusliche Gewalt Aargau», eine niederschwellige Anlaufstelle für Opfer von häuslicher Gewalt, mit der wir zusammenarbeiten. Auch die kantonalen und ausserkantonalen Opferberatungsstellen kommen auf uns zu, wenn unsere Expertise gefragt ist. Dieses engmaschige Netzwerk ist wichtig, da wir in Fällen von häuslicher Gewalt auf dem zivilrechtlichen Weg möglichst schnell Massnahmen erwirken müssen, die dem Schutz der Opfer dienen.

**Was können Betroffene konkret tun?**

Wer Opfer häuslicher Gewalt wird, sollte auf jeden Fall die Polizei verständigen. Leider belegen die Zahlen, wie prekär die Situation in der Schweiz ist: 2019 hielt das Bundesamt für Statistik 20000 Fälle häuslicher

Gewalt fest. Zudem zeigte sich, dass rund alle vier Wochen eine Frau innerhalb der Partnerschaft getötet wurde (Femizid). Bei diesen Fällen handelt es sich also niemals um Lappalien, weswegen sie zur Anzeige gebracht werden müssen. Jede einzelne Drohung ist daher sehr ernst zu nehmen. Wer sich in Gefahr wähnt oder bedroht wird, sollte unverzüglich die Polizei alarmieren. Diese Stellen leiten den jeweiligen Fall dann weiter und aktivieren die entsprechenden Fachstellen. Sind rechtliche Schritte geboten, so unterstützen wir gerne.

**Wie läuft anschliessend ein Mandat in der Regel ab?**

Das hängt von der Dringlichkeit des einzelnen Falles ab. Normalerweise findet ein erstes persönliches Treffen statt, entweder bei uns in der Kanzlei, im Frauenhaus oder bei der Opferhilfe. Oft muss es dann, wie gesagt, schnell gehen: Innerhalb weniger Stunden oder Tage reichen wir beim Gericht ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen ein. Das Gesuch ist meistens mit einem «Superprovisorischen Antrag» aufgrund der Dringlichkeit verbunden. Einen solchen kann das Gericht prüfen, ohne der Gegenpartei vorgängig rechtliches Gehör gewähren zu müssen. Wenn wir glaubhaft machen können, dass eine Gefährdung vorliegt, wird dies in der Regel sofort bewilligt. Generell gilt: Je mehr Belege wir für die Gefahr haben, desto besser. Arztberichte, Sprachnachrichten mit Drohungen, Printscreens von schriftlichen Einschüchterungen und Ähnliches sind hierbei nützlich. Körperliche Verletzungen sollte man ärztlich untersuchen lassen und fotografieren. Wichtig: Auf dem Bild muss nebst der Verletzung das Gesicht des Opfers zu erkennen sein, sonst gelingt der Beweis nicht, dass es sich wirklich um das konkrete Opfer handelt. Weiter können auch begleitende Massnahmen wie Anti-Gewalt-Programme oder Suchtbegleitungsmaßnahmen angeordnet werden.

**In diesem Jahr hat das Bundesgericht zu einem Vergewaltigungsfall im Aargau den Freispruch des Obergerichts aufgehoben. Sie waren an diesem Fall von Beginn an beteiligt.**

Das stimmt und wir begrüssen es, dass das höchste Schweizer Gericht den Entscheid des Aargauer Obergerichts aufgehoben hat (BGE 6B\_1392/2019 vom 14.09.2021). Bei dem Opfer handelte es sich um eine Frau iranischer Herkunft, die in einer Asylunterkunft regelmässig von ihrem Mann zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden war. Das Aargauer Obergericht sah den Tatbestand der Vergewaltigung aber als nicht gegeben an, da sich die Betroffene nicht ausreichend gewehrt habe. Dabei wurde aber sowohl der kulturelle als auch der situative Kontext des Ganzen ausser Acht gelassen. Denn die Frau liess die Übergriffe gegenüber Dritten auch aus Scham unerwähnt. Zudem erging es ihr wie vielen Betroffenen, die in einer Beziehung Gewalt erleben: Aus Furcht vor noch mehr Leid wehren sich diese Frauen körperlich kaum. Deshalb wurde der Täter der Vergewaltigung freigesprochen.

Wir zogen die Angelegenheit vors Bundesgericht weiter – wo man die Fakten und Zusammenhänge nun besser in Einklang gebracht hat. Das Aargauer Obergericht muss den Fall nun neu beurteilen. Der Entscheid hat weitreichende Auswirkungen: Damit der Tatbestand einer Vergewaltigung gegeben ist, muss dem Täter einerseits deutlich gemacht werden, dass man keinen sexuellen Kontakt möchte. Zudem muss der Täter Nötigungsmittel wie Gewalt oder psychisches Unter-Druck-Setzen anwenden, um den Beischlaf gegen den Willen des Opfers zu vollziehen. Dabei hat das Bundesgericht nun eine gewisse Lockerung der Voraussetzungen bestätigt. Insbesondere dürfe nicht erwartet werden, dass

Opfer sich im Rahmen von häuslicher Gewalt derart zur Wehr setzen, dass sie dadurch noch weiterführende Verletzungen in Kauf nehmen müssen.

**Es muss sich toll anfühlen, diesen Fall vorangetrieben zu haben.**

Ja, es ist ein Erfolg, aber es ist immer noch enorm viel zu tun. Der Fall zeigt leider exemplarisch, was Betroffene von häuslicher Gewalt mit Migrationshintergrund erleiden müssen. Zudem ist es sehr schwierig, an Betroffene mit Migrationshintergrund heranzukommen, da sie kulturell oft nicht gut integriert sind. Die Auswirkungen sind leider immer häufiger fatal: Als Mitglied der regierungsrätlichen Kommission «Häusliche Gewalt» des Kantons Aargau ist mir daher auch bekannt, dass die Anzahl Femizide stets zunimmt. Die Statistik belegt dies leider. Umso mehr muss es uns gelingen, Betroffene zu erreichen und ihnen schnelle Hilfe zu bieten. Darum auch folgender Tipp: Wer sich in Gefahr wähnt, aber fürchtet, sich keine juristische Hilfe leisten zu können, kann sich an die Opferhilfestellen wenden. Diese können bei Bedarf eine Kostengutsprache für anwaltliche Soforthilfe leisten.

Weitere Informationen unter [www.meier-anwaelte.ch](http://www.meier-anwaelte.ch)

**MEIER Anwälte GmbH**  
Stadtturmstrasse 19  
5400 Baden

Tel: 056 200 50 40  
Fax: 056 200 50 41

mail@meier-anwaelte.ch  
[www.meier-anwaelte.ch](http://www.meier-anwaelte.ch)



ANZEIGE



**Der Grund sind Sie.**  
Massgeschneiderte Vorsorgelösungen für Anwälte und Notare.

## News von Ihrer Pensionskasse

**Was ändert?** Keine Vorsorgeplanrestriktionen mehr

**Wie profitieren Sie?** Offerten-Anfrage direkt an die PK SAV richten: ganz einfach per E Mail [info@pk.sav-fsa.ch](mailto:info@pk.sav-fsa.ch) oder telefonisch 031 313 81 81

**Was ist zu beachten?** Grundsätzlich sind Planänderungen bis 30.11. anzumelden;  
**Ausnahme: nehmen wir dieses Jahr Planänderungen bis zum 21.12.2021 entgegen**

**Neukunde?** Bisher keine Vorsorgelösung?  
Ein Anschluss an die PK SAV ist jederzeit möglich

**Vorsorgelösung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung?** Ein Vergleich mit der PK SAV lohnt sich auf jeden Fall

**Aktueller Deckungsgrad?** per 30.09.2021 (provisorisch/nicht revidiert) 115.6%

**Weitersagen?** Ja, darf gerne geteilt werden

**Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband**  
Marktgasse 50, Postfach, 3001 Bern  
031 313 81 81 [www.pk.sav-fsa.ch](http://www.pk.sav-fsa.ch)

**Optimierungsmöglichkeiten bei Ihrer beruflichen Vorsorge**

**Ihre individuellen Bedürfnisse können noch besser berücksichtigt werden**

**Da sind Sie bei der PK SAV genau richtig.**

# «Die neue DLT-Gesetzgebung eröffnet Chancen für Innovationen im Finanzmarkt»

Im August dieses Jahres ist das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register vollständig in Kraft getreten. Dadurch wurden innovative DLT-Handelssysteme ermöglicht und die Rechtssicherheit im Konkursfall erhöht.

**Cornelia Stengel**  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin, Partnerin



**Luca Bianchi**  
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MBA, MAS UZH in Finance, Partner



des neuen DLT-Gesetzes, welches im Februar und August 2021 in zwei Etappen in Kraft getreten ist, liegt vor allem darin, dass es sich dabei gerade nicht um ein sektor-spezifisches «Technologiegesetz» handelt. Das neue DLT-Gesetz ist vielmehr ein sogenanntes Mantelgesetz, durch welches an diversen bestehenden Gesetzen punktuelle Anpassungen vorgenommen wurden. Dadurch wurden historisch gewachsene Gesetze modernisiert und besser auf die neuen technologischen Möglichkeiten zugeschnitten.

**Ihre Teams beraten regelmässig Banken und andere Finanzdienstleister im Zusammenhang mit Innovationen auf der Grundlage der DLT-Gesetzgebung. Können Sie uns Beispiele nennen?**  
*Luca Bianchi:* Wir beraten zahlreiche Klienten bei der Digitalisierung des Emissionsgeschäfts, d.h. im

Zusammenhang mit der Tokenisierung von Kapitalmarktemissionen. Nebst der Tokenisierung von Aktien und Anleihen betreuen wir auch diverse Projekte, bei denen es um die Tokenisierung von kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten geht. Insbesondere stehen dabei aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds die Ausgabe von Token für alternative Anlagen oder verbrieft Immobilien im Vordergrund. Dabei stellen sich vielfach neue und sehr spannende Rechtsfragen.

*Cornelia Stengel:* Ergänzend können verschiedene Projekte in Zusammenhang mit der neuen Lizenz für DLT-Handelssysteme genannt werden. Für einen funktionierenden und liquiden Markt für Token braucht es insbesondere auch einen Sekundärmarkt.

Der Bedarf an liquiden Token stellt für innovative Marktteilnehmer eine grosse Chance dar.

**Was geben Sie Ihrer Klientschaft regelmässig mit auf den Weg, wenn diese Blockchain-Innovationen plant?**

*Luca Bianchi:* Aufgrund einer technologie-neutralen Betrachtungsweise bleibt Finanzmarktrecht halt einfach Finanzmarktrecht. Beim Legal Engineering von neuen Finanzprodukten auf der Blockchain darf es folglich nicht darum gehen, den bestehenden Rechtsrahmen mittels neuer Technologien zu umgehen. Vielmehr besteht die (juristische) Kunst darin, innovative Finanzprodukte rechtskonform und mit Augenmass zu strukturieren, ohne dabei der Produktinnovation unnötig im Weg zu stehen. Bei einer unklaren Rechtslage sind demnach besonders gründliche Abklärungen erforderlich. Durch die Erarbeitung von rechtlich einwandfreien Lösungen können für Anbieter Wettbewerbsvorteile entstehen, weil dadurch auch bei professionellen Kunden die Bereitschaft steigt, in ein innovatives Finanzprodukt zu investieren. Nur so können sich innovative Nischenprodukte aus der Blockchain-Szene auch bei den wirklich grossen und bei den wirklich grossen Playern etablieren, welche eben auch über Due-Diligence-Prozesse und einem gewissen Qualitätsstandard verfügen.

Weitere Informationen:  
[www.kellerhals-carrard.ch](http://www.kellerhals-carrard.ch)



**Cornelia Stengel, Sie haben als Expertin der Bundesbehörden die Entstehung der neuen DLT-Gesetzgebung, das heisst des Gesetzes zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, hautnah erlebt. Welche Ziele wurden mit diesem Gesetz verfolgt und was ist das Besondere daran?**

*Cornelia Stengel:* Die Schweiz ist weltweit führend in der Entwicklung und Umsetzung von Lösungen, welche auf der Distributed Ledger Technology (DLT) beruhen. Für eine nachhaltige und für die Gesellschaft positive weitere Entwicklung in diesem Bereich ist es zentral, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen Innovationen ermöglichen. Nur so kann das Potential der neuen Technologien ausgeschöpft werden. Allerdings muss die Finanzmarktregulierung gleichzeitig die Integrität und den guten Ruf des Standorts Schweiz gewährleisten. Die Besonderheit



## BRANDREPORT • BLUM&GROB RECHTSANWÄLTE AG

# Ein neues Gesetz für eine neue digitale Welt

Der Schutz von personenbezogenen Daten wird in Zeiten der Digitalisierung immer wichtiger. Um der neuen Ausgangslage Rechnung zu tragen, hat die Schweiz ihr Datenschutzgesetz überarbeitet. Welche Konsequenzen hat dies für Userinnen, User – und Unternehmen?

Interview mit David Schwaninger, Rechtsanwalt und Partner bei Blum&Grob Rechtsanwälte

**David Schwaninger**  
Rechtsanwalt und Partner



**David Schwaninger, das Datenschutzgesetz der Schweiz wurde einer Totalrevision unterzogen. Warum war das nötig?**

Weil unser Datenschutzgesetz mittlerweile schon einige Jahre auf dem Buckel hat. Der Gesetzestext stammt noch aus einer Zeit, in der die Digitalisierung noch in den Kinderschuhen steckte und man Daten nicht auf die Art und Weise generieren, sammeln und analysieren konnte, wie dies heute möglich ist. Kurzum lässt sich festhalten, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen den realen Gegebenheiten nicht mehr ausreichend Rechnung tragen konnten, weswegen eine Anpassung notwendig wurde. Das neue Datenschutzgesetz wird aller Voraussicht nach in der zweiten Jahreshälfte 2022 oder Anfang 2023 in Kraft treten, jedoch ohne Übergangsfrist.

**Die EU hat sich dem Thema «Datenschutz» aus juristischer Sicht schon vor einigen Jahren angenommen.**

Das ist richtig, in der EU ist seit 2018 die sogenannte «Datenschutz-Grundverordnung» (DSGVO) verbindlich. Diese wurde mit der Intention eingeführt, den Schutz von personenbezogenen Daten besser gewährleisten zu können. Schon vorher trug man sich in der Schweiz mit dem Gedanken, die hiesige Gesetzgebung ebenfalls anzupassen. Denn als starker Handelspartner der Europäischen Union ist es für die Schweiz enorm wichtig, als datenschutzrechtlich gleichwertiges Land anerkannt zu bleiben. Dies ist für eine möglichst reibungslose grenzüberschreitende Zusammenarbeit

zwischen Unternehmen zentral und mit dem neuen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wurde nun eine wichtige Basis dafür gelegt.

**Welche konkreten Auswirkungen wird das DSG auf Schweizer Unternehmen sowie Kundinnen und Kunden haben?**

Ich denke, dass das Thema «Datenschutz» ganz allgemein vermehrt in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fokus rücken wird, da die Verbindlichkeit, beziehungsweise die Durchsetzung des Datenschutzrechtes, nun steigen wird. Dementsprechend erhöht sich auch das Risiko, für Verfehlungen in diesem Bereich belangt zu werden. Man könnte auch von einer grösseren «Awareness» für den Datenschutz sprechen. Für Unternehmen entstehen diverse neue Pflichten, die sie im Zusammenhang mit dem DSG erfüllen müssen. Vor allem die «Informationspflicht» ist hierbei hervorzuheben.

**Worum handelt es sich dabei?**

Wer Personendaten erhebt, sammelt und nutzt, muss gegenüber den betroffenen Personen transparent informieren, zu welchen Zwecken diese Daten bearbeitet werden. Bisher war es zwar auch so, dass diese Zwecke erkennbar sein mussten. Neu wird jetzt aber eine konkrete Information zur Datenbearbeitung vorausgesetzt. Damit sind wir in der Schweiz

der EU nachgefolgt – obschon dort strengere Regelungen gelten: Unternehmen aus dem EU-Raum müssen bei den betroffenen Personen grundsätzlich die Erlaubnis für die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten einholen. Hierzulande genügt es hingegen, wenn man die Personen einfach darauf aufmerksam macht. Nur bei besonders schützenswerten Personendaten (wie etwa Daten über die Gesundheit oder politische Ansichten) oder einem Profiling muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen.

**Wie immer bei einer Verschärfung von Regeln stellt sich die Frage: Was passiert, wenn Firmen den neuen Vorschriften nicht nachkommen?**

Es besteht die Gefahr, sich strafbar zu machen, was letztlich mit hohen Bussen geahndet werden kann. Doch auch hier geht die schweizerische Gesetzgebung andere Wege wie die EU: Bei unseren Nachbarn können Firmen mit einer Strafzahlung von maximal 20 Millionen Euro oder vier Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes gebüsst werden. In der Schweiz wird aufgrund unseres Strafrechts nicht das Unternehmen, sondern die jeweilige Person, welche im Unternehmen verantwortlich ist, gebüsst. Die Strafsumme beläuft sich künftig auf maximal 250 000 Franken, was aber für die betroffene Einzelperson natürlich durchaus hoch ist. Das Ganze

wird allerdings etwas relativiert, weil man der fehlbaren Person vorsätzliches Handeln nachweisen muss.

**Wo sehen Sie die grössten DSGVO-bezogenen Fallstricke in der Praxis?**

Wir von Blum & Grob unterstützen und beraten Unternehmungen aller Art und Grösse bei der korrekten Umsetzung des DSG. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden wir natürlich mit einer grossen Bandbreite an Problemstellungen konfrontiert. Ein Thema, das viele Betriebe betreffen könnte, ergibt sich im Zusammenhang mit der Datenspeicherung in der Cloud. Die Datenwolke ist auch bei KMU sehr beliebt und bietet viele Vorteile. Wer allerdings Daten von Kundinnen und Kunden darauf speichert, muss sicherstellen, dass der Cloud-Anbieter diese Daten nur so bearbeitet, wie es dem eigenen Unternehmen erlaubt wäre und wie es dem Cloud-Anbieter auch vorgegeben wurde. Wenn ein Betrieb zudem einen ausländischen Cloud-Anbieter wählt, muss sichergestellt sein, dass beim Cloud-Anbieter ein nach schweizerischen Massstäben geeigneter Datenschutz gewährleistet wird. Im EU-Raum ist dies für Daten von natürlichen Personen gegeben. Bei Ländern mit aus schweizerischer Sicht ungenügendem Datenschutzniveau kann beispielsweise mit vertraglichen Regelungen gearbeitet werden. Dazu eignen sich von den Datenschutzbehörden anerkannte Standardvertragsklauseln und Musterverträge. Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit auf der Cloud bleibt aber beim Schweizer Unternehmen. Darum raten wir hiesigen Firmen, Verträge mit einem Cloud-Anbieter vorgängig zu prüfen.

Weitere Informationen zum Thema unter  
[www.blumgrob.ch](http://www.blumgrob.ch)



**Blum & Grob**  
RECHTSANWÄLTE



## Beim Business kommt es auf das richtige Netzwerk an:

Die ultraschnellen dedizierten VTX-Glasfaserverbindungen garantieren Ihnen höchste Qualität und beste Leistung!



bis zu  
10 Gbit/s



Verfügbarkeit  
99,99%



GTR  
2h

CORPORATE  
ACCESS

x2

Einführungsangebot:  
**DOPPELTE BANDBREITE**  
für alle Bestellungen bis 31.12.2021



SCAN ME



CONNECTIVITY



TELEPHONY



MOBILE



CLOUD



SECURITY



SERVICES



**paro**<sup>®</sup>  
SWISS



SWISS  
MADE

# **paro**<sup>®</sup>sonic Weil Ihr Lachen es Wert ist!

Schonend sanfte Reinigung dank  
den 80'000 Wischbewegungen / Minute  
und den kleinen feinen Bürstenköpfen

Die **paro**<sup>®</sup>swiss Produkte werden seit 1969 in der Schweiz in Kilchberg ZH hergestellt. Als Schweizer KMU halten und schaffen wir Arbeitsplätze in der Schweiz und erarbeiten innovative Mundhygiene-Lösungen zum Wohle Ihrer Gesundheit.

Die **paro**<sup>®</sup>swiss Produkte sind bei Ihrem Zahnarzt, in serviceorientierten Apotheken/Drogerien, ein Teilsortiment im CoopCity und Coop Mega-store sowie direkt unter [www.paroswiss.ch](http://www.paroswiss.ch) erhältlich.

**Gutscheincode für 15%  
einlösen auf [paroswiss.ch](http://paroswiss.ch)**  
gültig bis 31.12.2021

**Gutschein Code:  
BOS2021**

